

01/2022

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- Dr. Jan F. Reese, Dr. Tobias Krohn, „Betrauungsakt adé für kommunale Schwimmbäder?“ Alternativen zur klassischen Absicherung im EU-Beihilferecht
- Dietmar Walberg, Klimabündnis Wohnen Schleswig-Holstein 2030 – Perspektivbilanz 2020
- Dominik Mardorf, Das elektronische Dokument im Sinne des elektronischen Rechtsverkehrs – Update 2022
- Norbert Portz, Die Flutkatastrophe und die Folgen für den Hochwasser- und Katastrophenschutz – Ein persönlicher Erfahrungsbericht am Beispiel des Ahrtals

C 3168 E

ISSN 0340-3653

74. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

K

Unverzichtbar für
Lehre, Fortbildung
und Praxis



17., überarb. Auflage 2021
372 Seiten. Kart.
€ 22,-
ISBN 978-3-555-01997-0
Studienreihe öffentliche Verwaltung
Auch als E-Book erhältlich

In der Neuauflage werden die Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des Verwaltungsrechtsschutzes systematisch dargestellt und anhand zahlreicher Beispiele und Abbildungen veranschaulicht. Auch werden neue Rechtsentwicklungen vorgestellt. Den Schwerpunkt bildet das Verwaltungshandeln, vor allem der Verwaltungsakt und die für die Ausbildung und das Studium wichtigsten damit zusammenhängenden Fragen. Weiter werden das Widerspruchsverfahren, der vorläufige Rechtsschutz und das verwaltungsgerichtliche Klagesystem behandelt. Die aktuelle Literatur und Rechtsprechung sind eingearbeitet.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

K

Anwendungs-
bezogen und wissen-
schaftlich fundiert



3., überarb. Auflage 2021
196 Seiten mit 23 Abb. und 3 Tab. Kart.
€ 29,-
ISBN 978-3-555-02228-4
Studienreihe öffentliche Verwaltung
Auch als E-Book erhältlich

Das Lehrbuch stellt Begriffe, Determinanten sowie die ökonomischen Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns dar. Im Rahmen der Betrachtung der öffentlichen Verwaltung – insbesondere der kommunalen Verwaltung – werden Betriebsformen und Organisationsformen des Konzerns Kommune erläutert.

Das Buch eignet sich zum Einsatz in der Lehre an Universitäten, (dualen) Hochschulen und insbesondere an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung in den Bachelorstudiengängen. Außerdem kann das Buch in den Studieninstituten im Angestelltenlehrgang II eingesetzt werden. Das Lehrbuch wird an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Hannover als Lehrbuch für Verwaltungswissenschaft eingesetzt.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

74. Jahrgang · Januar 2022

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventluallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 44, gültig ab 1. Januar 2022.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 102,30 € zzgl. Versandkosten von 8,80 €.

Einzelheft 12,70 € (Doppelheft 25,40 €) zzgl. Versandkosten.

Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Campingplatz Bistensee
Foto: Hans-Claus Schnack,
Klein Wittensee

Aufsätze

Dr. Jan F. Reese, Dr. Tobias Krohn
„Betrauungsakt adé für kommunale
Schwimmbäder?“ Alternativen zur
klassischen Absicherung im
EU-Beihilferecht2

Dietmar Walberg
Klimabündnis Wohnen
Schleswig-Holstein 2030
– Perspektivbilanz 20206

Dominik Mardorf
Das elektronische Dokument im
Sinne des elektronischen
Rechtsverkehrs
– Update 202210

Norbert Portz
Die Flutkatastrophe und die Folgen
für den Hochwasser- und
Katastrophenschutz
Ein persönlicher Erfahrungsbericht
am Beispiel des Ahrtals16

Rechtsprechungsberichte

BGH:
Eigentümer zur Sanierung von
Schrottimmoblie verpflichtet20

OLG Schleswig:
Abschluss von Miet- oder
Pachtverträgen kein
öffentlicher Auftrag20

OLG Brandenburg:
Produktspezifische Ausschreibung
kann zulässig sein20

VK Nordbayern:
Unklarheiten in den Vergabeunterlagen
kein Bieterisiko21

Aus der Rechtsprechung21

Infothek24

Gemeinden und ihre Feuerwehr28

Mitteilungen des DStGB29

Pressemitteilungen30

Buchbesprechungen31

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des
Kohlhammer Verlages bei.
Wir bitten um Beachtung.

„Betrauungsakt adé für kommunale Schwimmbäder?“ Alternativen zur klassischen Absicherung im EU-Beihilferecht

Dr. Jan F. Reese, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Dr. Tobias Krohn, Rechtsanwalt im Bereich öffentliches Wirtschaftsrecht



Dr. Jan F. Reese, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



Dr. Tobias Krohn, Rechtsanwalt im Bereich öffentliches Wirtschaftsrecht

Kommunale Bäderbetriebe schließen das Geschäftsjahr meist defizitär ab – nicht mangels wirtschaftlicher Expertise, sondern weil solche Leistungen wegen struktureller Bedingungen oft nicht zu kostendeckenden Preisen erbracht werden können. Für das Gemeinwohl werden Bäder aber als besonders wichtig angesehen, etwa zur sportlichen Betätigung, zur Erholung oder zu pädagogischen Zwecken. Damit sie der Bevölkerung kontinuierlich und zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung gestellt werden können, erfolgt nahezu immer ein Verlustausgleich aus dem Kommunalhaushalt. Was die Kommunalbevölkerung freut, stört jedoch die Wettbewerbshüter aus Brüssel, denn solche Verlustausgleiche sind regelmäßig EU-beihilferelevant.

In diesem Spannungsfeld sind Kommunen vor der Herausforderung gestellt, eine attraktive und zugleich beihilferechtskonforme Versorgung ihrer Einwohner zu gewährleisten. Mittel der Wahl ist in vielen Fällen der Betrauungsakt. Was das für Kommunen und Bäderbetreiber bedeutet und wann sich – mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Profil im Einzelfall – alternative Absicherungsmöglichkeiten eignen können, zeigt dieser Beitrag.

I. EU-beihilfenrechtliche Einordnung des Defizitausgleichs für Bäderbetriebe

Um das Verständnis für die verschiedenen Absicherungsmöglichkeiten sowie deren Bewertung zu erleichtern, soll (nur) ein kurzer Blick auf die Regelungen des EU-Beihilfverbots geworfen werden. Hier heißt es in Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

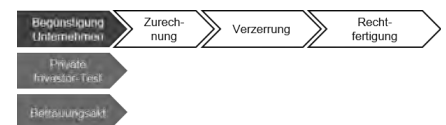
„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind **staatliche oder aus staatlichen Mitteln** gewährte Beihilfen (...), die durch die **Begünstigung bestimmter Unternehmen (...)** den **Wettbewerb verfälschen (...)**, (verboten), soweit sie den **Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt**.

Kommunale Bäderbetriebe werden oft durch das eigene Stadt- bzw. Gemeinde-

werk betrieben, wo es dann auch eigentumsrechtlich eingelegt ist. Durch diese Zusammenfassung der gewinnträchtigen Versorgungssparten mit der dauerdefizitären Bädersparte lässt sich der sog. steuerliche Querverbund herstellen. Werden diese Sparten technisch-wirtschaftlich über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) verflochten, lässt das deutsche Steuerrecht die Verrechnung der Bäderverluste mit den Gewinnen aus den lukrativen Energieversorgungssparten zu.¹ Per Saldo mindert sich dadurch das steuerliche Ergebnis und in der Folge auch die körperschaftssteuerliche Belastung. Die Übernahme gemeinwohlbezogener Aufgaben (z.B. die Unterhaltung eines Bäderbetriebes) wird dadurch gewissermaßen „belohnt“.²

Beim Verlustausgleich im „kommunalen Querverbund“ ist die Beihilfenrelevanz zumindest auf den ersten Blick regelmäßig indiziert:

1. Begünstigung eines Unternehmens



Die Begünstigung eines Bäderbetriebes, der unzweifelhaft ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts ist, zeigt sich im Verzicht des kommunalen Gesellschafters auf Ausschüttungen zu seinen Gunsten. Weitere Zuschüsse, Zahlungen und sonstige geldwerte Leistungen für die Bädersparte können hinzutreten oder den Querverbund auch ganz ersetzen.

Bei dieser Feststellung stehenzubleiben, wäre jedoch unzureichend. Begrifflich verlangt die Begünstigung mehr als die bloße Gewährung eines geldwerten Vor-

¹ § 8 Abs. 9 KStG.

² Der Beihilfencharakter der Steuervergünstigung im Querverbund soll hier nicht weiter thematisiert werden, denn dabei dürfte es sich um eine Beihilfe des Bundes handeln, welche die Kommune selbst nicht legitimieren können dürfte.

teils. Das EU-Beihilferecht möchte den Staat daran hindern, politisch motivierte Zuwendungen zu erbringen, nicht aber daran, sich selbst als Marktteilnehmer zu betätigen. Würde auch ein privater Investor dem Unternehmen diesen Vorteil gewähren, dann erhält das Unternehmen den Vorteil „unter marktüblichen Bedingungen“. Es liegt dann keine Beihilfe vor.³ Da allerdings grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sich ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber stets von Renditeerwartungen leiten lässt, ist der regelmäßige Ausgleich von Verlusten einer chronisch defizitären Einrichtung ohne Aussicht auf Rendite eine Maßnahme, die ein privater Investor in der Form nicht tätigen würde. Das ist das Einsatzfeld des Betrauungsakts.⁴ Die Idee dahinter: Verpflichtet die Kommune ein Unternehmen mit der Erbringung einer gemeinwohlorientierten Tätigkeit, die nicht kostendeckend erbracht werden kann, erhält es in Höhe der Ausgleichszahlungen schon definitionsgemäß keinen „Vorteil“. Schließlich wurde ihm eine chronisch verlustträchtige Betätigung aufgegeben. Hierauf soll weiter unten noch etwas vertiefter eingegangen werden.

2. Zurechnung zu öffentlichen Mitteln



Die Zurechnung der Begünstigung zu „öffentlichen Mitteln“ liegt meistens ebenfalls ohne weiteres vor. Bei Zuschüssen und sonstigen Geldtransfers vom Kommunalhaushalt in den Bäderbetrieb ist das offenkundig, wenn sie in der Verwaltung beschlossen bzw. freigegeben wurden. Im Querverbund wird die Zurechnung in aller Regel dadurch hergestellt, dass die Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Willen zur Gewinnverwendung geäußert haben.

3. Binnenmarktrelevante Wettbewerbsverzerrung



Erhält ein Unternehmen einen geldwerten Vorteil, der seinen Mitbewerbern nicht gewährt wird, stärkt das regelmäßig seine Wettbewerbsposition. Eine staatlich be-

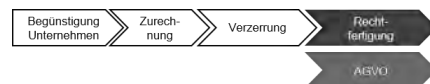
wirkte Wettbewerbsverzerrung, deren Unterbindung das Ziel des Beihilferechts ist, wird dadurch indiziert.⁵

Das Beihilferecht ist jedoch europäischer Herkunft. Konsequenterweise schützt es den Binnenwettbewerb im Unionsgebiet und nicht die unternehmerische Chancengleichheit von Unternehmen aus einem einzigen Mitgliedstaat. Letzteres wäre Aufgabe des jeweiligen Mitgliedstaates; nicht aber der Europäischen Union.

Daraus folgt: Ist eine Begünstigung schon gar nicht dazu geeignet, den grenzüberschreitenden Wettbewerb zu verzerren, liegt von vornherein keine Beihilfe vor. Zu diesem Punkt waren die Europäischen Gerichte in der Vergangenheit allerdings recht streng: Wegen der weit fortgeschrittenen europäischen Integration der Märkte seien staatliche Begünstigungen grundsätzlich dazu geeignet, sich auf den Binnenmarkt auszuwirken.⁶ Dass sich zu diesem Punkt womöglich eine Kurskorrektur andeutet, die den „Weg über die Lokalität“ öffnet, soll im weiteren Verlauf vertieft werden.

Gleichwohl dürfte es eher selten vorkommen, dass geringfügige Begünstigungen an Unternehmen den Wettbewerb über nationale Grenzen hinweg stören. Hier kommen die sog. De-minimis-Verordnungen ins Spiel. Begünstigungen, die einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR⁷ bzw. 500.000 EUR⁸ in drei Geschäftsjahren nicht überschreiten, sind – bei Erfüllung einiger formaler Voraussetzungen – bereits tatbestandlich keine Beihilfen nach Art. 107 AEUV.

4. Rechtfertigung



Wenn die vorstehenden Voraussetzungen einer Beihilfe erfüllt sind, ist die Maßnahme mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten – es sei denn, es ist „etwas anderes bestimmt“. Solche Rechtfertigungen finden sich vor allem in Art. 107 Absatz 2 und 3 AEUV. Grundsätzlich sind sie aber nur durch Notifizierung erreichbar, d.h. durch eine Genehmigung der EU-Kommission im Einzelfall.⁹ Für sehr viele Vorhaben eignen sich Notifizierungsverfahren nicht, da Aufwand und Nutzen hier in keinem guten Verhältnis stehen. Zur Verwaltungsvereinfachung hat die EU-Kommission daher bestimmte Gruppen von Beihilfen in einer Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ohne Pflicht zur Notifizierung freigestellt.¹⁰ Für Bäderbetriebe kommt hier vor allem die Gruppe „Sport- und multifunktionale Freizeitinfra-

strukturen“ in Betracht.¹¹ Hierauf wird noch eingegangen.

II. Klassische Absicherung: die „Betrauungslösung“

Für den Fall, dass Absicherungsmechanismen getroffen wurden, ist der sog. Betrauungsakt wohl die von Kommunen am häufigsten gewählte Variante. Der schillernde Begriff des Betrauungsaktes beschreibt nichts anderes als eine spezielle Form der konkretisierten Verpflichtung.¹² Der verpflichtende Rechtsakt muss dabei die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zum Gegenstand haben.¹³ DAWI sind Tätigkeiten, die nach Auffassung der jeweiligen Kommune dem Gemeinwohl dienen, gleichwohl nicht marktgängig sind.¹⁴ Das Wechselspiel aus Angebot und Nachfrage führt also schon strukturell zu chronischen Defiziten, obwohl sich das Gemeinwesen die Tätigkeit wünscht.

³ Als zentralen Vergleichsmaßstab zur Bestimmung der Marktüblichkeit und damit der Angemessenheit des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung ziehen EuGH und EU-Kommission den sog. „Private-Investor-Test“ heran. Dieser vergleicht das Investitionsverhalten der öffentlichen Hand mit dem eines hypothetischen privaten Marktteilnehmers (siehe nur: EuGH, Rs. C-303/88, Slg. 1991, I-1433, Rn. 21 f. (Italien/Kommission)).

⁴ EU-Kommission, DAWI-Mitteilung (2012/C 8/02); EU-Kommission, DAWI-Freistellungsbeschluss K(2011) 9380; EU-Kommission, DAWI-De-minimis-Verordnung (Nr. 360/2012).

⁵ EuGH, Rs. 304/85, Sitzungsbericht, Slg. 1987, Rn. 871, Rn. 878 (Falck/Kommission); GA Capotorti, Schlußantr. zu EuGH, Rs. 730/79, Slg. 1980, 2671, 2693, 2698 f. (Philip Morris/Kommission); GA Warner, Schlußantr. zu EuGH, Rs. 173/73, Slg. 1974, Rn. 709, Rn. 722, Rn. 729 (Italien/Kommission).

⁶ Vgl. EU-Kommission, Entscheidung v. 12. 2. 2001, N 258/00.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 („De-minimis-VO“).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der EU-Kommission vom 25. April 2012 („DAWI-De-minimis-VO“).

⁹ Das Verfahren hierfür ist in Artikel 108 AEUV sowie der Beihilfenverfahrensdurchführungsverordnung (VO 794/2004) geregelt.

¹⁰ Der Beihilfenempfänger erkaufte sich diese Verfahrenserleichterung dadurch, dass er das Risiko einer falschen rechtlichen Bewertung trägt.

¹¹ Art. 55 AGVO

¹² Diese wird in der Praxis entweder durch einen Zuwendungsbescheid oder eine gesellschaftsrechtliche Weisung vollzogen. Letzterer Mechanismus blieb in der (nur privat im Internet veröffentlichten) Entscheidung CP 6/2003, v. 25.8.2010 von der EU-Kommission unbeantwortet.

¹³ EU-Kommission, DAWI-Freistellungsbeschluss (K (2011) 9380) Erwägungsgrund 14.; EU-Kommission, DAWI-Mitteilung (2012/C 8/02), Rn. 47.

¹⁴ EU-Kommission, DAWI-Mitteilung (2012/C 8/02), Rn. 45, 48.

1. Betrauungsfähigkeit des Bäderbetriebes

Bei kommunalen Bäderbetrieben dürfte es sich um DAWI handeln, wenn sie bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen. Bezüglich der nötigen Gemeinwohlorientierung kommt der Kommune ein weiter Ermessensspielraum zu.¹⁵ Gewährleistet sie einen allgemein und kontinuierlich zugänglichen Betrieb mit einem sozialverträglichen Preisniveau, dürfte sie ihren Spielraum grundsätzlich nicht überschreiten. Mit diesen Qualitätsmerkmalen sind Bäderbetriebe auch bundesweit nahezu immer defizitär aufgestellt.¹⁶ Wegen der hohen Investitions- und Betriebskosten müssten die Eintrittspreise deutlich angezogen werden. Das hätte aber zur Folge, dass vorwiegend einkommensstarke Familienbäder besuchen. Das Wechselspiel von Angebot und Nachfrage würde dann wohl auch dazu führen, dass der Betrieb infolge nachlassender Besucherzahlen defizitär bleibe – ein klassisches Marktversagen.

2. Belastbarkeit in Grenzbereichen

Belastbar ist der Betrauungsakt nur, wenn er die Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses umsetzt.¹⁷ Überspannendes Ziel des Beschlusses ist, sicherzustellen, dass Ausgleichszahlungen streng auf DAWI-Tätigkeiten beschränkt werden. Das versucht er zu erreichen, indem er dem Betrauungsakt bestimmte Inhalte vorgibt, zum Beispiel eine Überkompensationskontrolle, Trennungsrechnungen und Aufbewahrungspflichten.¹⁸

Das Risiko des Betrauungsaktes liegt häufig darin, dass in der Praxis eine Quersubvention von Nicht-DAWI-Tätigkeiten droht. Wenn sich das realisiert, kann der Betrauungsakt kassiert werden. Zwar ist die Quersubventionierung von Versorgungssparten unter Einhaltung der formalen Voraussetzungen des DAWI-Beschlusses eher selten; die Gefahr liegt aber in Teilbereichen, deren Einordnung als DAWI nur mit etwas Begründungsaufwand gelingt. Das können zum Beispiel sein

- ein angeschlossener Gastronomiebetrieb;
- Aqua-Fitnesskurse;
- ein Saunabetrieb.

Für diese Teilbereiche lässt sich nicht mit Gewissheit einschätzen, ob die EU-Kommission sie als „chronisch defizitär“ und damit als betrauungsfähig bewerten würde. Oft werden diese Tätigkeiten daher mit Blick auf das Rückforderungsrisiko und den dann drohenden Schaden vom Betrauungsakt ausgeklammert. Das kann problematisch werden, wenn diese Tätigkeiten gleichermaßen defizitär sind.¹⁹ Zwingend ist die Betrauungswürdigkeit dieser Tätigkeiten aber nicht (immer).

Auch eine im Grunde marktgängige Dienstleistung kann als DAWI eingestuft werden, wenn der Markt sie nicht zu der Qualität oder zu dem Preis anbieten kann, wie es für das öffentliche Interesse erforderlich wäre (z.B. weil Preise für Familien mit geringem Einkommen zu hoch sind).²⁰ Das ließe sich für die Aqua-Fitnesskurse noch gut argumentieren, da dieser Sport besonders gelenkschonend ist und daher gerade für bestimmte Personengruppen mit einem vergleichsweise niedrigen Einkommen wichtig ist (z.B. Rentner, Berufsunfähige).

Bei der Gastronomie gelingt die Einordnung als DAWI womöglich über das Argument der sog. Annexitätätigkeit. Die Annexitätätigkeit bezieht sich im EU-Beihilferecht auf untergeordnete Tätigkeiten, welche dieselben Produktionsfaktoren nutzen wie die Haupttätigkeit und zur Kapazitätsauslastung zweckmäßig sind. Sie teilen im Beihilfenrecht das Schicksal der Haupttätigkeit (hier: Bäderbetrieb als DAWI). Für den Saunabetrieb erscheint die Einordnung als mitbetrachte Annexitätätigkeit hingegen eher gezwungen, da ganz andere Produktionsfaktoren genutzt werden.

Praxishinweis: Ist geplant, argumentationsbedürftige Teilbereiche des Bäderbetriebes mitzubetrachten, sollte zur Risikominimierung eine Kostentrennung hergestellt werden. Lassen sich die nichtausgleichsfähigen, aber de facto ausgeglichenen, Kosten nicht zuverlässig abspalten, wäre nicht nur der „überschießende“ Teil zurückzufordern, sondern die Ausgleichszahlung insgesamt. Schließlich ließe sich der überschießende Teil (z.B. für die Sauna) ohne eine Trennung nicht zuverlässig ermitteln und abschöpfen. Außerdem kann eine unsaubere Trennung einen bußgeldbewährten Verstoß gegen die Pflicht zur getrennten Kontenführung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Transparenz-RL-Gesetz bedeuten und ggf. zu einer Berichtspflicht des Abschlussprüfers nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB führen.

III. Weitere

Absicherungsmöglichkeiten

Für Bäderbetriebe bietet die Betrauungslösung oft einen zufriedenstellenden Grad an Rechtssicherheit. Nachteile bleiben aber nicht aus. So können die gebotene Kostentrennung und die Aufbewahrungs-

pflichten dem betrauten Unternehmen einiges an Umsetzungsaufwand abverlangen. Auch kann die Rechtssicherheit des Betrauungsaktes unter einer ungenauen Umsetzung leiden. Ist er zu konkret formuliert, kann er zudem umsatzsteuerlich riskant werden.²¹ Der Blick auf alternative Absicherungsmechanismen kann sich also lohnen.

1. Freistellung als Sportinfrastruktur: die AGVO-Lösung

Viele Kommunen haben ihre Hoffnungen in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gelegt (AGVO). Diese stellt in Art. 55 zum Beispiel Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen unter den dort genannten Voraussetzungen vom Beihilfeverbot frei.

Die Schwierigkeit hierbei: Betriebsbeihilfen können nur für Sportinfrastrukturen gewährt werden, wohingegen sich multifunktionale Freizeitinfrastrukturen mit Investitionsbeihilfen begnügen müssen.²² Die Einordnung eines klassischen Kommunalbades als Sportinfrastruktur gelingt mit Blick auf die erholungs- und freizeitbezogenen Angebote nicht ohne Risiken.²³ Hinzu kommt, dass in der Praxis häufig zu beobachten ist, dass der Bäderbetrieb „am Vergaberecht vorbei“ an das eigene Stadtwerk vergeben wurde. Das steht der Freistellung ebenfalls entgegen.²⁴

¹⁵ Kommission, DAWI-Freistellungsbeschluss (K (2011) 9380) Erwägungsgrund 8.

¹⁶ Einzige Ausnahmen sind wohl Thermenlandschaften und große Aquaparks, die oft marktgängig sind und die DAWI-Qualitätsmerkmale vermissen lassen (insb. sozialverträgliches Preisniveau).

¹⁷ EU-Kommission, Beschluss vom 20.12.2011 (2012/21/EU).

¹⁸ EU-Kommission, DAWI-Freistellungsbeschluss, Rn. 11, 47.

¹⁹ Insoweit kämen aber bei entsprechender Trennungsrechnung auch andere Absicherungsmechanismen in Betracht, zum Beispiel der Weg über die De-minimis-Verordnung (dazu unten III.3.).

²⁰ EU-Kommission, DAWI-Mitteilung (2012/C 8/02), Rn. 48.

²¹ Hier kann eine verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO Abhilfe schaffen.

²² Art. 55 Absatz 7 AGVO.

²³ Eine zufriedenstellende Entscheidung aus der Praxis fehlt bisher. In der Entscheidung „Kochel am See“ (EU-KOM, 23.7.2014) fasst die Kommission zwar ein Schwimmbad unter die Freistellung nach Art. 55 AGVO, ließ die Einordnung als Sport- oder multifunktionale Freizeitinfrastruktur jedoch offen. Das konnte sie, weil es konkret um eine Investitionsbeihilfe ging, die nicht nur Sportinfrastrukturen zusteht.

²⁴ Art. 55 Absatz 6 AGVO

Da mit dem Betrauungsakt ein relativ rechtssicherer Mechanismus zur Verfügung steht, dürfte es momentan noch unnötig riskant sein, auf die AGVO-Lösung zu setzen. Stehen hingegen größere Investitionen an oder lässt sich organisatorisch eine Trennbarkeit von Sport- und Freizeitbereich herstellen, kann die AGVO im Einzelfall interessant werden.

2. Flucht in die Lokalität: die „Zwischenstaatlichkeitslösung“

Rein lokale Wettbewerbsverzerrungen, die keine Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben können, fallen nicht unter das Beihilfeverbot.²⁵ Gleichwohl hat man diesen Weg in der Vergangenheit nur selten beschritten. Der Grund ist plausibel, denn: „How local is local?“.

Die EU-Kommission beschäftigt sich nur äußerst ungern mit Kleinstvorhaben. Ihr Unbehagen zeigte sie schließlich 2015, als sie durch Pressemitteilung bekannt gab, sieben angemeldete staatliche Maßnahmen zur Förderung lokaler Vorhaben nicht als beihilfenrechtswidrig anzusehen – die „Sieben Zwerge“-Mitteilung.²⁶ Gemein haben die erlassenen Beschlüsse, dass ihnen die grenzüberschreitende Bedeutung abgesprochen wurde. Indem die EU-Kommission die für sie maßgeblichen Prüfungskriterien veröffentlichte, wollte sie den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe an die Hand geben:

Gleichwohl könnte die „Flucht in die Lokalität“ für viele Kommunen eine (wirtschaftlich) interessante Option sein. Das gilt vor allem für kleine, grenzferne Bäderbetriebe, von denen auch keine touristische Strahlkraft ausgeht. Im Vergleich zum Betrauungsakt fällt der Umsetzungsaufwand geringer aus. Entscheidend muss jedoch stets sein, dass der ersparte (Beträuungs-) Aufwand gegenüber den Restrisiken des Arguments „Lokalität“ überwiegt.

Praxishinweis: Die beihilfenrechtliche Absicherung über die Lokaltätslösung setzt laut EU-Kommission eine begründete Dokumentation voraus. Das empfiehlt sich aber ohnehin aus Gründen der persönlichen Haftung.

3. Geringfügige Vorteile: die „De-minimis-Lösung“

Die allgemeine De-minimis-Verordnung wird als Ausweg oft nicht in Betracht kommen, da der Verlustausgleich im Bäderbetrieb den Betrag von 200.000 EUR in drei Geschäftsjahren²⁹ regelmäßig übersteigen wird. Einen höheren Schwellenwert

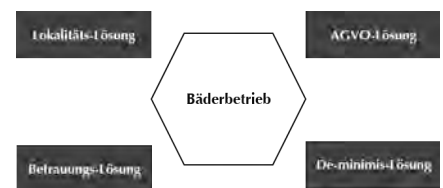
sieht die DAWI-De-minimis-Verordnung vor. Hiernach sind Beihilfen bis zu einem Betrag von 500.000 EUR in drei Geschäftsjahren zulässig. Das kann im Einzelfall ausreichen und verspricht Rechtssicherheit.

Der Umsetzungsaufwand ist gering. Anders als beim klassischen Betrauungsakt nach dem Freistellungsbeschluss, bedarf es für diesen Lösungsweg nur eines vereinfachten Betrauungsaktes.³⁰ Die aufwändige Kontrolle der Überkompensation entfällt.³¹ Bedacht werden sollte aber, dass diese Lösung das Kontingent an möglichen De-minimis-Beihilfen für „den Konzern“ des Bäderbetreibers aufzehrt.³²

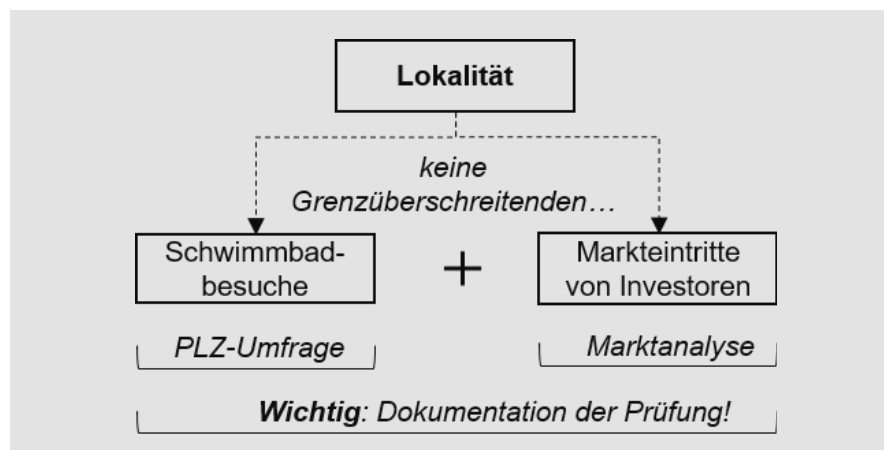
IV. Fazit

Bäderbetriebe sind in aller Regel defizitär, aber ein Anliegen der Allgemeinheit. Die Aufrechterhaltung des Betriebes ist selten ohne einen Verlustausgleich aus dem kommunalen Haushalt möglich. Dieser Verlustausgleich ist meistens beihilferelevant.

Die gute Nachricht: Für Bäderbetriebe stehen eine Reihe von Lösungswegen zur Verfügung, die sich zwar im Kosten-Nutzen-Profil voneinander unterscheiden, insgesamt aber ein gutes Maß an Rechtssicherheit versprechen:



Bei der Wahl des richtigen Mechanismus sollte stets das Verhältnis zwischen Rechtssicherheit und Umsetzungsaufwand im Blick behalten werden. Hier gibt es zum Teil große Unterschiede. Für große Bäderbetriebe wird der Betrauungsakt aber voraussichtlich weiterhin das günstigste Kosten-Nutzen-Profil bieten.



Das Europäische Gericht (EuG) bestätigte den lokalen Ansatz der Kommission in einer Entscheidung vom 14.05.2019.²⁷ Inhaltlich beschäftigte es sich mit der staatlichen Finanzierung eines Hafens in Slowenien. Angelehnt an die – schon aus der „Sieben Zwerge“-Mitteilung bekannte – Argumentationsführung der EU-Kommission, kam das EuG zu dem Ergebnis, dass es sich um ein bloß lokales Vorhaben ohne Auswirkungen auf den Binnenmarkt handelt.

Absolute Rechtssicherheit vermag die Entscheidung des EuG zwar nicht zu schaffen.

Praxishinweis: Für die De-minimis-Lösung müssen einige (wenige) formale Voraussetzungen erfüllt werden, die eine Einhaltung der Höchstbeträge sicherstellen sollen. So muss vom begünstigten Unternehmen eine sog. De-minimis-Bestätigung eingeholt und selbigem eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt werden.³³

²⁵ EU-Kommission, Mitteilung zum Beihilfenbegriff (2016/C 262/01), Rn. 196 f.

²⁶ EU-Kommission, Pressemitteilung v. 29.04.2015 (IP/15/4889); EU-Kommission, Mitteilung zum Beihilfenbegriff (2019/C 262/01), Rn. 196.

²⁷ EuG, Urf. V. 14.05.2019 (T-728/17), Rn 90 ff.

²⁸ EU-Kommission, Mitteilung zum Beihilfenbegriff (2016/C 262/01), Rn. 210.

²⁹ Art. 3 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1407/2013.

³⁰ Art. 4 DAWI-VO.

³¹ EU-Kommission, DAWI-Leitfaden, Tz. 78.

³² Art. 2 Abs. 2 DAWI-De-minimis-VO.

³³ Art. 3 Abs. 1 DAWI-De-minimis-VO.

Klimabündnis Wohnen Schleswig-Holstein 2030 – Perspektivbilanz 2020

Dietmar Walberg, Geschäftsführer Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.



*Dietmar Walberg, Geschäftsführer
Arbeitsgemeinschaft für
zeitgemäßes Bauen e.V.*

Der Klimapakt Schleswig-Holstein 2009 – 2020

Der Ausstoß des klimaschädlichen Kohlendioxids im Gebäudesektor soll bis 2045 um 95 Prozent zum Ausgangswert 1990 (Zielstellung des Bundes) gesenkt werden. Dieser Zielpfad gilt seit 2021, Schleswig-Holstein hat sich schon vor 12 Jahren für ein gemeinsames Vorgehen im Wohnungsbau entschlossen. Das Innenministerium und die schleswig-holsteinische Wohnungswirtschaft und seit 2013 auch der Mieterbund Schleswig-Holstein haben dazu den „Klimapakt Wohnen“ unterzeichnet.

Der Klimapakt ist eine gemeinsam ausverhandelte, dabei aber auf Ergänzung und dynamische Weiterentwicklung ausgelegte Vereinbarung im Handlungsfeld Bauen – Wohnen – Stadtentwicklung;

- **Gemeinsam:** Alle Partner leisten Beiträge, lassen sich in die Pflicht nehmen und kooperieren.
- **Verstärkt:** Sowohl die Landesförderung mit den flankierenden Strategien des Innenministeriums als auch die Verbände haben bereits eine Menge erreicht, jetzt geht es darum, die Anstrengungen zu verstärken.
- **Quantifizierbar:** Der Beitrag zum Klimaschutz, die Minderung des CO₂-Ausstoßes ist als Ziel konkret verankert.

- **Dokumentierbar:** Datenbasis und -erfassung, Bilanzierung der Erfolge ist konzeptionell angelegt. Das Besondere: Der Klimapakt basiert auf einer evaluierten und abgestimmten Ausgangsbasis. Den Status quo der aktuellen energetischen Gebäudestandards haben das Innenministerium und die Verbände bestimmt, sodass konkrete CO₂-Einsparziele ermittelt werden können. Im Klimapakt waren konkrete Ziele und ein Katalog von Maßnahmen in fünf Handlungsfeldern bis zum Jahr 2020 vereinbart worden.

Investitionen in Wärmedämmung und die Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonne, Wind, Wasserkraft oder Biomasse sollen die Energieeffizienz beim Neubau und der weiteren Modernisierung der Wohnungen erhöhen. Informationen über effiziente bauliche, technische und planerische Maßnahmen sollen erhöht werden. Initiativen, die zu Änderungen der Nutzungsgewohnheiten führen, sollen gestärkt werden. Der Klimapakt soll helfen, die ökologischen und ökonomischen Folgen des Klimawandels in der Stadtentwicklung zu bewältigen. Er ist ein wichtiger Beitrag zum „Aktionsplan Klimaschutz“ des Landes, der im Januar 2008 vom Kabinett verabschiedet wurde. Der Klimapakt wurde am 14. Januar 2009 vom Innenminister und den Vorständen der fünf Verbände:

- VNW – Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
 - BFW – Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Landesverband Nord e.V.
 - Haus & Grund – Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.
 - IVD Nord – Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Nord e.V.
 - Verband Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V.
- unterzeichnet, 2013 kam der
- Deutsche Mieterbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- als sechstes Mitglied dazu.

Die IB.SH – Investitionsbank Schleswig-Holstein als Landesförderinstitut und die ARGE//eV – Arbeitsgemeinschaft für zeit-

gemäßes Bauen e. V. als Wohnungsbauinstitut des Landes Schleswig-Holstein begleiten den Klimapakt Schleswig-Holstein konzeptionell. Der ARGE//eV kommt dabei die Rolle der technischen Beratung und die Aufgabe der Evaluation der Ergebnisse und der erzielten Effekte zu.

Basierend auf der Ausgangsbilanz mit Bewertung der technischen, energetischen und Klimaschutzrelevanten Daten des schleswig-holsteinischen Wohngebäudebestands wurden zwei Zwischenbilanzen unter Darstellung der durchgeführten Modernisierungsaktivitäten, der Modernisierungskosten sowie der Energieverbräuche und den resultierenden CO₂-Emissionen durch die ARGE//eV in den Jahren 2011 und 2015 erstellt. Da der Abschluss des Klimapaktes für das Jahr 2020 vorgesehen war, sollte in diesem Jahr eine Endbilanz erstellt werden.

Aufgrund der absehbaren Ergebnisse der Evaluation, der sich zwischenzeitlich deutlich veränderten Rahmenbedingungen bezüglich der notwendigen neuen Zieldefinitionen für einen klimaneutralen Gebäudebestand mit noch weiter verkürzten Enddaten (Bislang 2050, jetzt 2045 – mit konkreten Einsparvorgaben bis zum Jahr 2030) und sich daraus ergebenden vollständigen Neujustierungen der notwendigen Maßnahmen, vereinbarten die Klimapartpartner als zukünftiges **Klimabündnis Wohnen Schleswig-Holstein 2030** ihre Arbeit dauerhaft fortzusetzen. Somit wurde im Jahr 2021 folgerichtig eine **Perspektivbilanz (2020)** für den Wohngebäudebestand in Schleswig-Holstein erstellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse dieser Perspektivbilanz dargestellt.

Bei der Datenerhebung für die Perspektivbilanz konnten über 5 % des gesamten Wohnungsbestandes des Landes erfasst werden. Erneut konnte somit auf einer guten Datengrundlage mit Gebäuden mit mehr als 80.000 Wohnungen aufgesetzt werden. Die Erhebung erfasste alle notwendigen aktuellen Verbrauchs-, Emissions-, und Modernisierungsdaten aller Gebäude und somit war eine Fortschreibung der detaillierten Datenauswertungen sowie der bereits vorliegenden Gebäudehistorie zum Wohngebäudebestand zu Modernisierungsaktivitäten, -kosten und deren Entwicklungen möglich.

1. Modernisierungsaktivitäten und Modernisierungskosten

Für alle Bilanzen gilt grundsätzlich, dass der Modernisierungszustand und die energetischen Modernisierungsaktivitäten für ganz Schleswig-Holstein erhoben wurden, zusätzlich die Aktivitäten der Klimapartpartner separat erfasst wurden. Für die folgenden Darstellungen liegt der Schwerpunkt zum allgemeinen Verständnis auf den Modernisierungsaktivitäten aller Akteure und ihren Effekten im ge-

samen Wohnungsbestand Schleswig-Holsteins.

In Schleswig-Holstein – aber auch in Deutschland insgesamt – werden pro Jahr zwischen 4-6 % aller Wohngebäude energetisch modernisiert. Betrug diese Modernisierungsrate zwischen 2008 und 2010 noch 5,9 % so ist sie bis 2020 auf ca. 4,2 % gesunken. Bei dieser unbewerteten Modernisierungsrate ist zu berücksichtigen, dass nur ca. 6 % aller Maßnahmen Vollmodernisierungen sind (energetische Ertüchtigung der gesamten Gebäudehülle und Erneuerung der Heizung und Warmwasserversorgung) und ca. 94 % als Teilmodernisierungen durchgeführt wurden. Teilmodernisierungen haben üblicherweise zum Anlass, dass schadensanfällige Bauteile, zum Beispiel Fenster, erneuert werden, der Austausch und der Einbau neuer Fenster somit automatisch zu einem energetischen Mehrwert führt. Bei der Analyse der Tätigkeiten der unterschiedlichen Akteursgruppen in der Wohnungswirtschaft wird deutlich, dass die Teilmodernisierungen überwiegend im Bereich der privaten Wohnungswirtschaft (Hausbesitzer, private Vermieter etc.) durchgeführt werden, die Vollmodernisierungen mehrheitlich der gewerblichen Wohnungswirtschaft (Genossenschaften, kommunale oder freie Wohnungsunternehmen) zuzuordnen sind.

Um die tatsächliche energetische Modernisierungsrate zu ermitteln, muss somit bei der unbewerteten Modernisierungsrate die jeweilige Modernisierungstiefe, der Modernisierungsumfang und der Modernisierungserfolg bewertet und berechnet werden, was im Ergebnis die kumulative Vollmodernisierungsäquivalente ergibt, also die häufig, insbesondere in der Diskussion um notwendige Klimaschutzmaß-

nahmen erwähnte, vorhandene oder notwendig erscheinende Sanierungs- oder Modernisierungsrate. Diese, sich daraus ergebende Modernisierungsrate liegt aktuell bei ca. 1,0 % pro Jahr.

Als interessantes Ergebnis ist festzuhalten, dass die Vollmodernisierungen seit 2008 um 16 % zugenommen haben und gleichzeitig die Effizienz der Teilmodernisierungen (Einzelmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmenkombinationen) um 12 % zugenommen hat.

Die energetisch modernisierte Fläche (Wohnfläche) hat von ca. 7 Millionen m² pro Jahr zwischen 2008–2010 auf 5,7 Millionen m² pro Jahr zwischen 2015–2020 um ca. 19 % abgenommen, gleichzeitig stiegen aber die energetischen Moderni-

sierungskosten als Gesamtkosten von 560 Millionen € pro Jahr in den Jahren 2008–2010 auf 660 Millionen € pro Jahr in den Jahren 2015–2020 um ca. 18 %, flächenspezifisch von 80 € je Quadratmeter Wohnfläche auf 120 € pro Quadratmeter Wohnfläche um ca. 50 %. Nach Akteursgruppen differenziert, bedeutet dies, dass derzeit Selbstnutzer oder private Kleinvermieter ca. 100 € je Quadratmeter Wohnfläche, hingegen gewerbliche Wohnungsunternehmen ca. 540 € je Quadratmeter Wohnfläche für – ausschließlich – in energetische Modernisierungsmaßnahmen an ihren Immobilien investieren.

Beim Vergleich der Art der durchgeführten Maßnahmen, differenziert nach den unterschiedlichen Bauteilen der Gebäudeau-

Wohngebäudebestand		Modernisierungskosten			
		2008 bis 2010 ^{*1}	2011 bis 2014 ^{*2}	2015 bis 2020 ^{*3}	
Schleswig-Holstein	energetisch modernisierte Fläche	7,0 Mio. m² p.a.	6,0 Mio. m² p.a.	5,7 Mio. m² p.a.	
	energetische Modernisierungskosten (Gesamtkosten)	560 Mio. Euro p.a.	540 Mio. Euro p.a.	660 Mio. Euro p.a.	
	energetische Modernisierungskosten (flächenspezifische Kosten)	80 Euro /m² Wfl.	90 Euro /m² Wfl.	120 Euro /m² Wfl.	
Klimapartn er in Schleswig-Holstein	energetisch modernisierte Fläche	1,4 Mio. m² p.a.	1,2 Mio. m² p.a.	1,1 Mio. m² p.a.	
	energetische Modernisierungskosten (Gesamtkosten)	195 Mio. Euro p.a.	200 Mio. Euro p.a.	250 Mio. Euro p.a.	
	energetische Modernisierungskosten (flächenspezifische Kosten)	140 Euro /m² Wfl.	165 Euro /m² Wfl.	230 Euro /m² Wfl.	
Selbstnutzer / private Kleinvermieter ohne Wohnungsunternehmen		Kosten aus energetisch wirksamen Maßnahmen	65 Euro /m² Wfl.	75 Euro /m² Wfl.	100 Euro /m² Wfl.
Gewerbliche Wohnungsunternehmen		Kosten aus energetisch wirksamen Maßnahmen	310 Euro /m² Wfl.	380 Euro /m² Wfl.	540 Euro /m² Wfl.
^{*1} Kostenstand 2012 ^{*2} Kostenstand 2015 ^{*3} Kostenstand 2021					

^{*1} Kostenstand 2012 ^{*2} Kostenstand 2015 ^{*3} Kostenstand 2021

Abbildung 2: Modernisierungskosten – Übersicht der durchschnittlichen (energetischen) Modernisierungskosten im Wohngebäudebestand in Schleswig-Holstein – Zum Vergleich: Zwischenbilanzen 2008–2010 / 2011–2014 und Perspektivbilanz 2015–2020, Vergleich der Akteursgruppen [ARGE/ev 09/2021]

Wohngebäudebestand		Modernisierungsaktivitäten		
		2008 bis 2010	2011 bis 2014	2015 bis 2020
Schleswig-Holstein	Modernisierungsrate p.a. ohne Maßnahmenbewertung	5,9 %	4,6 %	4,2 %
	Anteil an Teilmodernisierungen	94,9 %	95,1 %	94,1 %
	Modernisierungseffizienz der Teilmodernisierung	6,1 %	5,9 %	6,8 %
	Anteil an Vollmodernisierungen	5,1 %	4,9 %	5,9 %
	Modernisierungseffizienz der Vollmodernisierung	35 %	35 %	35 %
	Ø Modernisierungseffizienz der Einzelmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmenkombinationen (Bezug: Modernisierungspotenzial)	7,8 %	7,3 %	8,5 %
	Modernisierungsrate p.a. mit Maßnahmenbewertung (Vollmodernisierungsäquivalent)	1,2 %	1,0 %	1,0 %
Klimapartners in Schleswig-Holstein	Modernisierungsrate p.a. ohne Maßnahmenbewertung	3,9 %	3,0 %	2,7 %
	Anteil an Teilmodernisierungen	79,2 %	80,7 %	75,2 %
	Modernisierungseffizienz der Teilmodernisierung	10,9 %	9,7 %	11,0 %
	Anteil an Vollmodernisierungen	20,8 %	19,3 %	24,8 %
	Modernisierungseffizienz der Vollmodernisierung	35 %	35 %	35 %
	Ø Modernisierungseffizienz der Einzelmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmenkombinationen (Bezug: Modernisierungspotenzial)	15,9 %	14,6 %	17,0 %
	Modernisierungsrate p.a. mit Maßnahmenbewertung (Vollmodernisierungsäquivalent)	1,5 %	1,2 %	1,3 %

Abbildung 1: Modernisierungsaktivitäten – Übersicht der durchschnittlichen (energetischen) Modernisierungsaktivitäten im Wohngebäudebestand in Schleswig-Holstein – Zum Vergleich: Zwischenbilanzen 2008–2010 / 2011–2014 und Perspektivbilanz 2015–2020 [ARGE/ev 09/2021]

Benhülle (Kellerwände/-decke, Außenwände, Obergeschossdecke, Dach, Fenster) und der Anlagentechnik (Heizung, Warmwasser-Bereitung, Lüftung) sind kontinuierliche Trends erkennbar. So sinken seit 2008 kontinuierlich die Maßnahmen an der Gebäudeaußenhülle („Dämmmaßnahmen“) und die Investitionen in die energetische Optimierung der Anlagentechnik steigen kontinuierlich an. Dies betrifft alle Akteursgruppen; noch deutlicher ist dies bei den Selbstnutzern und privaten Kleinvermietern im Effekt festzustellen.

In der Analyse der Modernisierungsaktivitäten, der Art der energetischen Modernisierungen und der damit erzeugten Modernisierungskosten ist festzustellen, dass eine kontinuierliche energetische Verbesserung der Wohngebäudebestände im Lande auf hohem Niveau stattfindet. Eine Verringerung der energetisch modernisierten Fläche pro Jahr bedeutet kein Nachlassen der Modernisierungsaktivitä-

	Bauteil	Anteil 2008 bis 2010	Anteil 2011 bis 2014	Anteil 2015 bis 2020	Trend	Schwerpunkt der Modernisierungen
Selbstnutzer und private Kleinvermieter ohne Wohnungs- unternehmen	Kellerwände/-decke	5,4 %	4,9 %	4,6 %	Anteil Gebäude- hülle ▼	25 % des Bauteils
	Außenwände	9,9 %	8,7 %	7,0 %		25 % des Bauteils
	OG-Decke	9,5 %	9,4 %	7,5 %		100 % des Bauteils
	Dach	10,6 %	10,1 %	10,1 %		100 % des Bauteils
	Fenster	23,8 %	24,0 %	21,8 %	Anteil Anlagen- technik ▲	10 % des Bauteils
	Heizung	24,5 %	25,4 %	30,5 %		Erneuerung
	WW-Bereitg.	15,7 %	15,1 %	17,9 %		Erneuerung
	Lüftung	0,5 %	0,4 %	0,5 %		Erneuerung/Einbau
Gewerbliche Wohnungs- unternehmen	Kellerwände/-decke	15,5 %	15,1 %	13,9 %	Anteil Gebäude- hülle ▼	75 % des Bauteils
	Außenwände	13,2 %	12,2 %	11,8 %		100 % des Bauteils
	OG-Decke	14,1 %	14,2 %	12,9 %		100 % des Bauteils
	Dach	13,3 %	12,9 %	13,1 %		100 % des Bauteils
	Fenster	13,5 %	13,5 %	13,2 %	Anteil Anlagen- technik ▲	100 % des Bauteils
	Heizung	15,4 %	16,7 %	18,4 %		Erneuerung
	WW-Bereitg.	11,9 %	12,1 %	12,5 %		Erneuerung
	Lüftung	2,1 %	3,3 %	4,2 %		Erneuerung/Einbau

Abbildung 3: Modernisierungsaktivitäten – Übersicht der durchschnittlichen (energetischen) Modernisierungsaktivitäten im Wohngebäudebestand in Schleswig-Holstein nach Bauteilen – Zum Vergleich: Zwischenbilanzen 2008–2010 / 2011–2014 und Perspektivbilanz 2015–2020, Vergleich der Akteursgruppen [ARGE//ev 09/2021]

ten, sondern eine zunehmende Konzentration auf die höherwertigen, damit teureren Modernisierungsmaßnahmen an den Gebäuden. Insbesondere die Anlagentechnik steht zunehmend im Fokus der energetischen Modernisierungsaktivitäten. Gleichzeitig wird damit der effizientere Hebelwirkung der anlagentechnischen Verbesserungen bezüglich der Treibhausgasuminderung Rechnung getragen.

2. Effekte: Endenergieverbrauch und CO₂-Emissionen

Hauptziel der Partner des Klimapaktes Schleswig-Holstein war eine langfristige deutliche Senkung der Endenergieverbräuche im Wohnungsbau und der sich damit, in Kombination mit effizienteren Heizungsanlagen und zunehmend dekarbonisierenden Energieträgern, ergebende Senkung der CO₂-Emissionen im Wohnungsbestand. Die Betonung liegt dabei auf *Energieverbrauch* (gemessen, gewogen, gezählt) und nicht auf dem, wie bei üblichen Energieberatungen oder einschlägigen theoretischen Studien und Forschungsberichten in der Regel verwendeten *Energiebedarf* (berechnet nach normativen Vorgaben). Diese Vorgehensweise war Grundlage für die Vereinbarung des Klimapaktes, so wie sie in Schleswig-Holstein seit Ende der 1980er Jahre in kontinuierlicher Auswertung realistischer Energieverbräuche im Zusammenhang mit der Kenntnis über den Energiestandard des jeweiligen Gebäudes, Basis der Betrachtung aller subventionsrelevanten Rahmenbedingungen, wie die angemessenen Baukosten und den Nutzen für Eigentümer/-innen und Mieter/-innen, zum Beispiel im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung des Landes ist. Durch die energetischen Modernisie-

rungsmaßnahmen im Wohngebäudebestand sank der durchschnittliche spezifische Energieverbrauch von 165,1 kWh/m²a bis zum Jahr 2015 auf 148,2 kWh/m²a. Im Jahr 2016 stieg der Energieverbrauch dann plötzlich wieder an und ging von 153,8 kWh/m²a im Jahr 2016 auf 158,2 kWh/m²a im Durchschnitt. Seitdem sank er langsam wieder und lag im Durchschnitt im Jahr 2020 bei 140,3 kWh/m²a. Dieser – auf den ersten Blick überraschende – Effekt ist allerdings nicht nur in Schleswig-Holstein zu beobachten, sondern wird auch bundesweit von anderen verbrauchsauswertenden Institutionen, mit denen ein kontinuierlicher Fachaustausch stattfindet, festgestellt.

Einen sich daraus ergebenden ähnlichen Verlauf scheint sich für die Entwicklung der CO₂-Emissionen zu ergeben. Auf den zweiten Blick ist allerdings festzustellen, dass zwar ein ähnlicher Anstieg im Jahr 2016 zu verzeichnen ist, sich dieser allerdings etwas schwächer im Verlauf darstellt, was einen eindeutigen Hinweis auf die Wirksamkeit der intensiveren Investitionen in die anlagentechnischen Komponenten der Wohngebäude und die Verbesserung der Klimawirkung der genutzten Energieträger liefert.

Fazit und Ausblick

In Schleswig-Holstein wird sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich der Wohnungseigentümer und Wohn-



Abbildung 4: Entwicklung des Endenergieverbrauchs – Bereich Bauen und Wohnen (Wohngebäude) im Sektor Haushalte in Schleswig-Holstein – Zum Vergleich: Jahresbilanzen 2008–2020 [ARGE//ev 09/2021]



Abbildung 5: Entwicklung der CO₂-Emissionen (CO₂-Äquivalent) – Bereich Bauen und Wohnen (Wohngebäude) im Sektor Haushalte in Schleswig-Holstein
– Zum Vergleich: Jahresbilanzen 2008–2020 [ARGE/leV 09/2021]

nungsunternehmen seit Jahrzehnten kontinuierlich in die Verbesserung der energetischen Standards der Wohngebäude investiert. Ein Trend von intensiverer Fassaden- und Außenhüllendämmung hin zu einer stärkeren Investition in die Verbesserung

der Heizung- und Energieversorgung ist ablesbar. Derzeit wird ein Investitionsvolumen von ca. 660 Millionen € pro Jahr nur für energetische Modernisierungen im Wohngebäudebestand umgesetzt. Dazu kommen die

Instandhaltungsmaßnahmen, Wohnwertverbesserungen, Schönheitsreparaturen, Um- und Anbauten, Verbesserungen des Schallschutzes, Herstellung von Barrierearmut und Barrierefreiheit, Beseitigung von Schadstoffen, Ausbau von Dachgeschossen, Aufstockungen und vieles mehr. Nur die energetischen Modernisierungen ergeben eine Sanierungsrate von derzeit ca. 1% (Vollmodernisierungsäquivalente). Bei der derzeitigen Auslastung der baugewerblichen und durchaus auch planerischen Kapazitäten ist eine erhebliche Steigerung dieser Maßnahmen als eher nicht umsetzbar anzusehen.

Aus den Auswertungen der Modernisierungsaktivitäten des Klimapaktes und den Effekten ist abzulesen, dass auch langfristig eine Investition in dekarbonisierte Energieträger die beste Hebelwirkung hinsichtlich der Klimaschutzwirkung bedeutet. Die Wohnungsbestände müssen weiter modernisiert werden, sie müssen auch gedämmt werden, die Fenster müssen ausgetauscht werden usw., der entscheidende Faktor für die Erreichung der Klimaschutzziele liegt aber aktuell bei den grünen Energien, da die klimarelevante Investition (ausschließlich Handwerkerleistungen ohne Planungs- und sonstige Bauleistungen wie z.B. Eigenlei-

75 Jahre Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. feierte im Jahr 2021 ihr 75-jähriges Jubiläum. Gegründet im Jahr 1946 war ihre Aufgabe den Wohnungsbau im Lande zu starten und mit Rationalisierungen, neuen Baustoffen, Typenplanungen, Bauforschung und eigener Verlagstätigkeit die Fort- und Weiterbildung der Fachöffentlichkeit zu verbessern und zu begleiten. Der Impuls für die Gründung der ARGE ging von den Architekten und Bauämtern der Kreise, Städte und Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein aus.

Die Arbeitsgemeinschaft ist ein halbes Jahr älter als das Land Schleswig-Holstein. Die Arbeitsgemeinschaft ist die dienstälteste Bauforschungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland und von der Bundesregierung als förderungswürdiges Institut offiziell anerkannt.

Nach den Typenplanungen und Typengenehmigungen der Arbeitsgemeinschaft wurden, mit Schwerpunkt in den 1950er und 1960er Jahren, mehr als 250.000 Wohnungen und Gebäude im Lande errichtet. Auf der Basis der Typenplanungen der ARGE wurde das erste systematische und einheitliche Wohnungsbauprogramm in Westdeutschland gestartet und markierte mit der Grundsteinlegung am 5. März 1950 in der Böcklersiedlung in Neumünster den baulichen Beginn der systematischen sozialen Wohnraumförderung nach dem Krieg.

Schleswig-Holstein war stets und ist Innovationsmotor für den Wohnungsbau in Deutschland. In Schleswig-Holstein wurden u.a. die Niedrigenergiehäuser in den 1980er Jahren erfunden, die vereinbarte Förderung oder die zertifizierten Umweltstandards von Gebäuden in den 1990er Jahren entwickelt. Die Vorarbeiten finden in den technischen Arbeitskreisen des Landes, von der ARGE geleitet, statt oder entstehen auf Impuls der ARGE, der Landesregierung und der IB.SH. Nur in Schleswig-Holstein findet eine permanente Evaluation und Auswertung der Effekte der Baukostenentwicklung und die Fortschreibung eines Bauwerkskostenindex – durch die Arbeitsgemeinschaft – statt.

Als Verein und Konsenseinrichtung des gesamten Bau- und Wohnungswesens ist die ARGE heute über Schleswig-Holstein hinaus anerkannt und arbeitet neben ihrer Haupttätigkeit als Wohnungsbauinstitut des Landes Schleswig-Holstein auch für andere Bundesländer, zum Beispiel kontinuierlich für die Freie und Hansestadt Hamburg.

Zusammen mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein, im Auftrag des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung wird die gesamte soziale Wohnraumförderung des Landes durch die Arbeitsgemeinschaft qualifiziert, betreut und begleitet. Neben der Betreuung des Wohnungsbaus im Lande gehören u.a. auch die Frauenhäuser, Frauenfacheinrichtungen und die Sozialimmobilien und Wohnheime in den Landkreisen Schleswig-Holsteins zum Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaft.

Kernauftrag der Arbeitsgemeinschaft zeitgemäßes Bauen e.V. ist es, die Rahmenbedingungen und die Grundlagen für Bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

stungen und Nachbarschaftshilfe) an den Einzelgebäuden eine Endlichkeit der Möglichkeiten und auch der Kapazitäten bereits absehbar machen.

Auf der Basis der Daten der Perspektivbilanz wurden theoretische Szenarienmodelle bis zum Jahr 2045 für Schleswig-Holstein erstellt, die die technischen und ökonomischen Voraussetzungen beschreiben, die notwendig wären, um auf deutlich höher (energie-)effiziente Wohngebäudebestände in der Zukunft zu setzen. Zur Erreichung eines mittleren Wohngebäudebestands im Standard eines Effizienzhauses 115 müssten die Sanierungsraten verdreifacht, die Sanierungstiefe deutlich vergrößert und die bauliche Investition ca. vervier- bis verfünffacht werden. Wollte man auf ein Zielszenario setzen, bei dem der mittlere energetische Wohngebäude-Standard im Jahr 2045 dem eines Effizienzhauses 55 entspricht, wie es in einigen Studien, unter anderem in den Energiewende-Szenarien des Fraunhofer-Instituts für Schleswig-Holstein beschrieben ist, müssten sich die energetischen Modernisierungsaktivitäten technisch und ökonomisch veracht- bis verneunfachen. Das ist unrealistisch. Der Weg in eine klimaneutrale Zukunft unserer Wohngebäude ist also ein deutlich komplexerer, als die Instrumente der Vergangenheit (Optimierung jedes einzelnen Gebäudes) uns versprochen: Die Potenziale der Gebäude im Quartierszusammenhang müssen stärker berücksich-

Derzeitige Modernisierungsaktivitäten/-kosten im Wohngebäudebestand in SH

1 % p.a. aktuelle Modernisierungsrate (Vollmodernisierungsäquivalent)

35 % aktuelle Modernisierungstiefe (Modernisierungseffizienz)

0,66 Mrd. € p.a. energetische Modernisierungskosten (Vollkosten)

Zielszenario Ø E115	Zielszenario Ø E55	bis 2045 im Mittel im Bestand
2,5 bis 3 % p.a.	2,5 bis 3 % p.a.	notwendige Modernisierungsrate
45 bis 50 %	65 bis 70 %	notwendige Modernisierungstiefe
2,5 bis 2,9 Mrd. € p.a.	5,2 bis 6,3 Mrd. € p.a.	energetische Modernisierungskosten

Energetische Modernisierungskosten bis 2045 (ohne Kosten-/Preissteigerungen)

Ø E115	60 bis 70 Mrd. €	ab sofort 10 bis 12 Tsd. zusätzlich Beschäftigte*
Ø E55	125 bis 150 Mrd. €	ab sofort 27 bis 33 Tsd. zusätzlich Beschäftigte*

Differenz: 65 bis 80 Mrd. € z.B. für den zielgerichteten Ausbau bzw. Einsatz von Erneuerbaren Energien/Techniken

* zur Erbringung der energetischen Modernisierungsleistungen unter Berücksichtigung zusätzlicher Produktivitätssteigerungen und der Auflösung von aktuellen Kapazitätsreserven

Abbildung 6: Szenarienmodelle bis 2045 für Schleswig-Holstein – Vergleich der derzeitigen Modernisierungsaktivitäten/-kosten im Wohngebäudebestand in Schleswig-Holstein mit den Zielszenarien Effizienzhaus 115 und Effizienzhaus 55 als mittlere energetische Standards im zukünftigen Wohngebäudebestand [ARGE//eV 09/2021]

sichtigt werden; geringinvasive Maßnahmen, die der unmittelbaren Verbesserung der Energieverteilung und Wärmeübergabe dienen (neue Thermostate, Pumpen, hydraulischer Abgleich etc.) auch bei älteren Wohnungsbeständen müssen verstärkt durchgeführt werden, die Wärmeplanungen der Kommunen und insbeson-

dere die Rolle der grünen und weitgehend THG-neutralen Energieträger muss deutlich stärker in den Vordergrund gerückt werden. Nur so ist ein erfolgreicher Pfad in Richtung Klimaneutralität des Gebäudesektors realistisch vorstellbar.

www.arge-sh.de

Das elektronische Dokument im Sinne des elektronischen Rechtsverkehrs – Update 2022¹

Von RiAG (StVDirAG) Dominik Mardorf²

Zum 1.1.2022 werden alle Rechtsanwälte, Notare und Behörden durch § 130d ZPO, § 14b FamFG, § 52d FGO, § 65d SGG, § 32d Satz 2 StPO und § 55d VwGO verpflichtet, mit den Gerichten elektronisch zu kommunizieren. Gleichzeitig treten wesentliche Änderungen bezogen auf das Recht der elektronischen Einreichung durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 5.10.2021³ in Kraft. Dies verursacht Unbehagen. Muss es aber nicht. Wer bisher alles richtig gemacht hat, wird auch nach den neuen Regeln keine Probleme haben. Für alle anderen wird es leichter.

Gemäß § 130a Abs. 2 ZPO⁴ bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht. Dies ist durch die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geschehen.

1. Die Anforderungen an das Dateiformat .pdf

Maßgebliche Norm ist hier § 2 Abs. 1 und 2 ERVV in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung:

(1) Das elektronische Dokument ist im Dateiformat PDF zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat



Dominik Mardorf

¹ Der Beitrag wurde erstveröffentlicht in Juris – Die Monatszeitschrift Ausgabe 12/2021.

² Der Autor ist einer der beiden Projektleiter für die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz in Schleswig-Holstein. Der Aufsatz gibt nur seine persönliche Meinung wieder. Der Aufsatz schließt sich an den Aufsatz in der JM 2020, 266 an.

³ BGBl. I S. 4607

⁴ Jeweils gleichlautend: § 14 Abs. 2 FamFG / § 32a

PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Die Dateiformate PDF und TIFF müssen den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Versionen entsprechen.

(2) Das elektronische Dokument soll den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 6 bekanntgemachten technischen Standards entsprechen.

Wie aber sind diese beiden Vorschriften zu verstehen? Durch Absatz 1 wird die grundsätzliche Eignung eines Dateiformats zur Bearbeitung durch das Gericht definiert. Dieser schränkt die zulässigen Dateiformate für elektronisch einzureichende Dokumente auf das Dateiformat .pdf ein.⁵ Sollte das .pdf-Format für eine grafische Darstellung nicht ausreichen, darf auf das Format TIFF zurückgegriffen werden, um das Dokument zusätzlich zu übermitteln. Nur wer also sein elektronisches Dokument im Dateiformat .pdf bzw. ggf. zusätzlich in .tiff einreicht, kann davon ausgehen, dass dieses grundsätzlich von der Justiz bearbeitet werden kann.

Wer aber sicher gehen will, dass die Bearbeitbarkeit im Einzelfall wirklich gegeben ist, muss sich an die in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung (ERVB) definierten technischen Standards halten, § 2 Abs. 2 ERVV n.F. Der Entwurf der ERVB 2022,⁶ der alle vorherigen ERVB aufhebt, sieht dazu folgende technische Standards vor:

1.1 Welches PDF-Format (Ziff. 1 a ERVB 2022)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 ERVV muss das verwendete Dateiformat den im Internet bekanntgemachten Versionen entsprechen:

Nach der ERVB 2022 sind als Versionen des Dateiformates PDF gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 der ERVV bis mindestens 31. Dezember 2022 grundsätzlich PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2 und PDF/UA zugelassen.

Nicht bearbeitbar sind damit alle weiteren PDF-Formate, insbesondere

- PDF/X – Format zur Übermittlung von Druckvorlagen
- PDF/H – Format für das Gesundheitswesen;
- PDF/IE – Format für Ingenieurwesen, Architektur und Geoinformationen.

Durch die ERVB 2022 erfährt die allgemeine Zulassung des PDF-Formates bis einschließlich Version 2.0 wie auch bisher verschiedene weitere Konkretisierungen. Der Dokumenteninhalt soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere

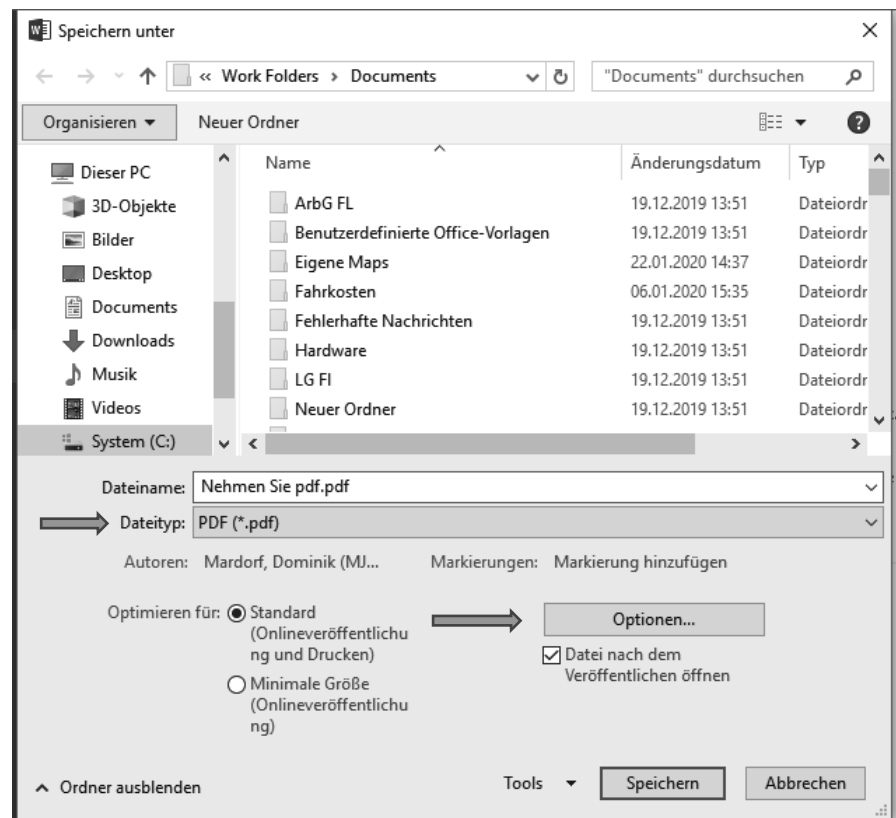
Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet wird. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transfervermerken. Die Datei soll keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z. B. Scripts, beinhalten, insbesondere soll weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind Formularfelder ohne JavaScript. Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

Die Frage der eingebetteten Schriftarten, die bis zum 31.12.2021 viel Schweiß und Tränen verursacht hat, ist damit vom Tisch. Was ist aber mit dem Rest gemeint? Ein .pdf kann leider nicht nur Texte und Grafik darstellen, sondern auch verschiedene Objekte oder gar ausführbaren Code einbinden. Da weder Anwälte (noch

Richter) IT-Experten sind und kaum Näheres zu dem bei ihnen laufenden Prozess der .pdf-Erstellung sagen können, ist guter Rat teuer. Aber es gibt eine einfache Hilfe: Es lässt sich in den meisten Programmen nicht nur festlegen, dass ein .pdf erzeugt wird, sondern auch welche Art von .pdf erstellt werden soll. Wählen Sie hier die Möglichkeit: PDF/A bzw. ISO 19005-1 kompatibel aus. Dieses .pdf/A-Format, das äußerlich nicht von einem normalen .pdf zu unterscheiden ist, hat den Vorteil, dass den geforderten weiteren Standards genüge getan wird.

Aber wie geht das?

In den Produkten der Microsoft-Linie wird die .pdf-Erzeugung im Rahmen der Option Speichern unter gesteuert. Wählen Sie als Dateityp PDF (.pdf) aus. Klicken Sie dann auf Optionen....



Setzen Sie in den PDF-Optionen ein Häkchen bei ISO 19005-1-kompatibel (PDF/A), drücken auf OK...

Abs. 2 StPO / § 46c Abs. 2 ArbGG / § 55a Abs. 2 VwGO / § 52a Abs. 2 FGO / § 65a Abs. 2 SGG. Im Übrigen wird auf die ZPO abgestellt.

⁵ Diese Formatvorgaben gelten natürlich nicht für Beweismittel, da diese von § 130a Abs. 1 ZPO nicht erfasst werden.

⁶ Zum Zeitpunkt der Verfassung lag nur eine Finale Fassung vom 8.11.2021, 18:39 Uhr vor, die noch nicht gezeichnet und veröffentlicht war. Es kann daher noch zu Abweichungen kommen. Im Folgenden wird nur von der ERVB 2022 gesprochen.

...und drücken anschließend auf Speichern.

1.2 druckbar (Ziff. 6 a ERVB 2022)

Was ist damit gemeint? Durch diese Formulierung soll sichergestellt werden, dass das Gericht sowie die weiteren Empfänger das elektronische Dokument grundsätzlich weiterverarbeiten können, indem es für das Gericht oder für bzw. durch die Gegenseite ausgedruckt werden kann. Jedem .pdf können nämlich Sicherheitseinstellungen⁷ mitgegeben werden, die verhindern können, dass ein .pdf gedruckt wird.

1.3 Die Anforderungen an den Dateinamen

Allerdings müssen Sie vorher einen zulässigen Dateinamen festgelegt haben. Hier gilt es drei Anforderungen zu beachten:

1.3.1 Die Länge des Dateinamens (Ziff. 6b ERVB 2022)

Gemäß Ziff. 6b ERVB 2022 darf die Länge von Dateinamen maximal 90 Zeichen einschließlich der Dateierweiterungen betragen. Das Überschreiten der zulässigen Länge von Dateinamen kann dazu führen, dass im justiziellen Verarbeitungsprozess beteiligte Systeme den Dateinamen nicht vollständig übernehmen und die automatisierte Verarbeitung gestört oder sogar verhindert wird.

1.3.2 Die zulässigen Zeichen im Dateinamen (Ziff. 6c ERVB 2022)

Gemäß Ziff. 6c ERVB 2022 dürfen im

Dateinamen nur folgende Zeichen und Ziffern verwendet werden:

- alle Buchstaben des deutschen Alphabets einschließlich der Umlaute ä, ö, ü und ß
- alle Ziffern
- die Zeichen Unterstrich und Minus und
- Punkte, wenn sie den Dateinamen von Dateierweiterungen trennen.

Das Verwenden eines nicht zu gelassenen Zeichens führt dazu, dass die entsprechende Nachricht im automatisierten Verarbeitungsprozess der Justiz aussteuert und manuell bearbeitet werden muss. Dies führt zu Verzögerungen und Schwierigkeiten, die alle Einreicher vermeiden sollten. Bestimmte unzulässige Sonderzeichen führen ggf. sogar dazu, dass eine Datei überhaupt nicht verarbeitet werden kann.

Das Gute ist jedoch, dass Sie hier nichts falsch machen können, da die Versandsoftware-Produkte die Einhaltung der Punkte 1.3.1 und 1.3.2 kontrollieren.

1.3.3 Eine logische Nummerierung, wenn mehrere Dateien übermittelt werden (Ziff. 6 c ee) ERVB 2022)

Nach Ziff. 6 c) ee) ERVB 2022 soll der Dateiname bei Übermittlung von mehreren Dateien eine logische Nummerierung enthalten. Hintergrund dieser Anforderung

ist, dass hierdurch übermittelte Dokumente automatisch in der „richtigen“ Reihenfolge ausgedruckt werden können, ohne dass es eines händischen Eingriffs bedarf oder die Ausdrucke in die richtige Reihenfolge sortiert werden müssen.

Zwar ist es nach der ERVB 2022 nicht mehr erforderlich, dass der Dateiname den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreibt, dies sollte aber beibehalten werden, um den gezielten Zugriff aller Beteiligten auf ein Dokument zu erleichtern.

Beispiel:

- 01_Klageschrift
- 02_Vollmacht
- 03_Anlage_K1
- 04_Anlage_K2

Der „sprechende“ Dateiname ist aber auch aus anderem Grund von Interesse. Denken Sie an das Beispiel, dass ein Prozessvergleich von Anwalt zu Anwalt per beA zugestellt wird. Das eEB ist nur dann für einen Nachweis der Zustellung geeignet, wenn dort ein sprechender Name wie z.B. *vollstreckbare Ausfertigung des Prozessvergleichs AG Pinneberg vom 01042021 - 2 C 25-19* und nicht „bsuzshjdshn17“ verwendet wird.

2. Die Zurückweisung

Korrespondierend zu der Verpflichtung der Einreicher, die Anforderungen an elektronisch einzureichende Dokumente bereits bei deren Erstellung zu beachten, hat das Gericht die Einhaltung der Anforderungen zu prüfen und den Einreicher auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich hinzuweisen, wenn ein elektronisch übermitteltes Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet ist, d.h. den Anforderungen der ERVB nicht entspricht (vgl. § 130a Abs. 6 ZPO und die entsprechenden Parallelnormen in den anderen Prozessordnungen).

Nach den Änderungen durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften rechtfertigt aber nicht jeder Verstoß ein Vorgehen nach § 130a Abs. 6 ZPO:

Durch die Neufassung des §130a Abs. 2 ZPO will der Gesetzgeber Rechtssicherheit über die Anforderungen an elektronische Dokumente schaffen. Beispielswei-

⁷ Zu finden beispielsweise für die Adobe-Produkte in der Menüleiste unter Datei > Einstellungen -> Sicherheit. Auch die Verordnungsbegründung stellt in BR-Drs. 645/17, Seite 11 auf die Einstellungen ab, da es dort heißt: „Zur Bearbeitung ungeeignet können etwa elektronische Dokumente sein, die mit Schadsoftware versehen sind oder durch ein Kennwort lesegeschützt sind.“

se wurde bislang teilweise bei fehlender Durchsuchbarkeit eines eingereichten Dokumentes ein Verstoß gegen § 2 Absatz 1 ERV in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung bejaht und ein entsprechendes elektronisches Dokument als nicht zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet im Sinne des § 130a Absatz 2 Satz 1 ZPO angesehen. Vorbehaltlich einer Heilung nach § 130a Absatz 6 ZPO ist daher teilweise in diesen Fällen bislang ein Eingang als unwirksam angesehen worden.

§ 130a Absatz 2 ZPO, den die ERV näher ausgestaltet, soll gewährleisten, dass eingereichte elektronische Dokumente für das Gericht lesbar und bearbeitbar sind (siehe BT-Drs. 17/12634, Seite 25). Es geht hierbei jedoch nicht um eine rein formale Prüfung. Eine Formunwirksamkeit soll nur dann eintreten, wenn der Verstoß dazu führt, dass im konkreten Fall eine Bearbeitung durch das Gericht nicht möglich ist. Demgegenüber führen rein formale Verstöße gegen die ERV dann nicht zur Formunwirksamkeit des Eingangs, wenn das Gericht das elektronische Dokument gleichwohl bearbeiten kann. Diese Differenzierung ergibt sich teilweise auch aus der ERV selbst, die neben Muss-Vorschriften auch Soll-Bestimmungen enthält (zum Beispiel B. § 2 Absatz 2 ERV, § 3 ERV). Durch die sprachliche Neufassung der Verordnungsermächtigung soll die Maßgeblichkeit der Eignung zur gerichtlichen Bearbeitung klargestellt werden.⁸

Was bedeutet das für die Zurückweisung im Einzelnen? Wann kann bzw. muss ein Eingang beanstandet werden?

2.1 Das „korrupte“ Dokument

Nicht in der ERV erwähnt, aber trotzdem ein Fall der Beanstandung nach § 130a Abs. 6 ZPO ist das sogenannte „korrupte“ Dokument – d.h. eine technisch fehlerhafte Datei –; in diesen Fällen kann das übermittelte Dokument gar nicht erst geöffnet werden oder ihm fehlen offensichtlich Inhalte. Zweifelsfrei ist ein solches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet.

2.2 Das nicht druckbare Dokument

Kann das Dokument aufgrund der enthaltenen Sicherheitseinstellungen nicht gedruckt werden, ist es zu beanstanden, da es weder für eine Papierakte des Gerichts noch für eine Papierzustellung an die Gegenseite ausgedruckt werden kann, und damit die Bearbeitbarkeit fehlt.

2.3 Die nicht eingehaltenen

Anforderungen an den Dateinamen

Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen an den Dateinamen kommt es auf die Auswirkungen des Verstoßes an. Ein Verstoß gegen die Anforderung einer logischen Nummerierung dürfte regelmäßig händisch zu berichtigen sein und wird daher die Bearbeitbarkeit nicht beseiti-

gen. Demgegenüber kann die Verwendung unzulässiger Zeichen oder die Überschreitung der zulässigen Länge des Dateinamens in Abhängigkeit von den verarbeitenden IT-Systemen zu einer fehlenden Bearbeitbarkeit der konkreten Datei und damit zu einer Beanstandung führen.

2.4. Das falsche Datei-Format

Hier muss man zwei Fälle entscheiden:

2.4.1. Ein anderes Dateiformat als .pdf oder .tiff

Wird ein anderes Dateiformat als .pdf oder .tiff gewählt, ist dieses unzulässig, da es schon nicht die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 ERV nF entspricht. Hier ist zu beanstanden, es sei denn, es liegt die einzige denkbare Ausnahme der Übersendung der Datei als Beweismittel vor.

2.4.2 Die Abweichung von den in der ERVB bekanntgemachten Versionen

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, dass die Einhaltung der in der ERVB *bekanntgemachten Versionen* der Dateiformate PDF und TIFF sich sowohl in der Muss-Vorschrift des § 2 Abs. 1 S. 3 ERV n. F. als auch in der Soll-Vorschrift des § 2 Abs. 2 ERV n.F. wiederfinden. Dies beruht wohl auf einem Versehen. Letztlich ist dies aber unschädlich, da das Gesetz für die Zurückweisung auf die konkrete Bearbeitbarkeit abstellt. Daher ist wie folgt zu argumentieren:

- Wird zwar ein .pdf gesendet, das aber ein PDF/X, PDF/H oder PDF/IE ist, ist die Bearbeitbarkeit mangels entsprechender Software regelmäßig auf den normalen Arbeitsplätzen der Justiz nicht gegeben. Das Dokument wird im Zweifel zu beanstanden sein.
- Wird eine .pdf-Datei gesendet, die eine der in Ziff. 1a) ERV unter den Dateiformaten bekanntgegeben zusätzlichen Anforderungen nicht einhält, kann der Inhalt der Datei regelmäßig nicht vollständig dargestellt werden und eine Bearbeitbarkeit ist nicht gegeben.
- Wird eine – lediglich additiv zulässige – .tiff-Datei übermittelt, gibt es eine weitere Besonderheit. Das Format .tiff wurde zuletzt 1992 in der Version 6 definiert. Seitdem gibt es weitere technical notes, die das Format weiter spezifizieren. Zudem ermöglicht das tiff-Format in der Version 6.0 neben den Standardfunktionen der sog. Baseline den Einsatz von Erweiterungen („extensions“), die jedoch nicht von allen Anzeigeprogrammen in gleichem Umfang unterstützt werden. Bedeutsam für die Verarbeitbarkeit ist hier insbesondere das eingesetzte Kompressionsverfahren der Bilder, um den Speicherbedarf zu verringern. Eine Verarbeitbarkeit dürfte regelmäßig nur bei einer Beschränkung auf die Funktionen der TIFF 6.0-

Baseline-Version bzw. die gebräuchlichsten Erweiterungen sicher anzunehmen sein (vgl. bspw. für die Kompressionsverfahren: Die englischsprachige Wikipedia-Seite listet beispielhaft 23 verschiedene im Rahmen von TIFF 6.0 zulässige Kompressionsverfahren auf, von denen jedoch lediglich fünf als gebräuchlich bezeichnet werden⁹; daneben sind im Rahmen des TIFF-Formates auch proprietäre Extensions zulässig. Diese Spezifikation hat leider bisher keinen Eingang in den Entwurf der Bekanntmachung gefunden. Soweit bei der Erstellung der .tiff-Datei Funktionalitäten jenseits von TIFF-baseline verwendet werden, kann es sein, dass diese Datei nicht verarbeitet werden kann und das elektronische Dokument zu beanstanden ist.

3. Sonderfall: Elektronische Formulare

Inzwischen gibt es eine Reihe von Formularen, die es zu verwenden gilt. Durch die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung¹⁰ und die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung¹¹ sind die Formulare für den

- Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung
- Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PFÜB)
- Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen

vorgeschrieben. Hier sind folgende Besonderheiten bei deren Verwendung als elektronisches Dokument zu beachten:

3.1 Das zu verwendende Formular

Wenn Sie über kein Anwaltsprogramm verfügen, das diese Funktionalität bietet, verwenden Sie am besten eines der auf der Homepage des BMJV bereitgestellten Formulare.¹² Diese haben den Vorteil, dass sie die authentische Fassung darstellen, über Formularfelder verfügen und von der Justiz unproblematisch weiterverarbeitet werden können.

3.2 Die Art der Signatur

Damit die Angaben in den Formularfeldern weiterverarbeitet bzw. die Formularfelder auch von der Justiz noch genutzt werden können, müssen diese noch vor-

⁸ BR-Drs 145/21, Seite 32

⁹ <https://en.wikipedia.org/wiki/TIFF>

¹⁰ Vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822)

¹¹ Vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586)

¹² https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfändungsschutz/Formulare_Zwangsvollstreckung.html

Anlage:
Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Bekanntmachung
zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
(Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022– ERVB 2022)
Vom XXX

Nach § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass ab dem 1. Januar 2022 Folgendes gilt:

1. Versionen der Dateiformate PDF und TIFF gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2022
 - a) PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA:
Der Dokumenteninhalt soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet wird. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transfervermerken. Die Datei soll keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z. B. Scripts, beinhalten, insbesondere soll weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind Formularfelder ohne JavaScript. Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.
 - b) TIFF Version 6.
2. Bei Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ist die XJustiz-Nachricht „uebermittlung_schriftgutobjekte“ des XJustiz-Standards in der jeweils gültigen XJustiz-Version zu verwenden.
Seit dem 31. Oktober 2021 ist die Version XJustiz 3.2 gültig. Einmal jährlich wird eine neue XJustiz-Version gültig werden. Sie löst die bis dahin gültige Version ab. XJustiz-Versionen werden immer 12 Monate vor Gültigkeit auf www.xjustiz.de veröffentlicht.
3. Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung werden bis zum 31. März 2022 Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht wie folgt begrenzt:
 - a) auf höchstens 100 Dateien und
 - b) auf höchstens 60 Megabyte.Ab dem 1. April 2022 werden die Anzahl und das Volumen angehoben; die Anhebung wird so früh wie möglich bekannt gemacht.
4. Zulässige physische Datenträger gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2022
 - a) DVD und
 - b) CD.
5. Qualifizierte elektronische Signaturen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bis mindestens 31. März 2022 nach folgenden Vorgaben anzubringen:
 - a) nach dem Standard CMS Advanced Electronic Signatures (CADES) als angefügte Signatur („detached signature“),
 - b) nach dem Standard PDF Advanced Electronic Signatures (PADES) als eingebettete Signatur („inline signature“) gemäß ETSI EN 319 142-1 v1.1.1 oder ETSI TS 103 172 v2.2.2 oder
 - c) nach den Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37).
6. Technische Eigenschaften der Dokumente sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bis mindestens zum 31. Dezember 2022:
 - a) druckbar,
 - b) die Länge von Dateinamen beträgt maximal 90 Zeichen einschließlich der Dateiendungen und
 - c) Dateinamen enthalten nur
 - aa) alle Buchstaben des deutschen Alphabetes einschließlich der Umlaute ä, ö, ü und ß,
 - bb) alle Ziffern und
 - cc) die Zeichen Unterstrich und Minus,
 - dd) Punkte, wenn sie den Dateinamen von Dateiendungen trennen und
 - ee) eine logische Nummerierung, wenn mehrere Dateien übermittelt werden.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 vom 19. Dezember 2017 (BANz AT 28.12.2017 B2), der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2019 vom 20. Dezember 2018 (BANz AT 31.12.2018 B3) und der Elektronischen-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2021 vom 21. Dezember 2020 (BANz AT 30.12.2020 B5).

handen sein, wenn das Dokument bei Gericht eingeht. Dazu ist es zwingend erforderlich, dass in diesen Fällen keine *inline signature*, sondern der sichere Übermittlungsweg oder eine *detached signature* zu verwenden ist. Die Verwendung einer *inline signature* führt nämlich dazu, dass die Inhalte der Formularfelder fest eingebrannt werden und die Formularfelder verschwinden. Eine Bearbeitung ist dann nicht möglich.

3.3 Das XML-Format

Werden die oben genannten .pdf-Vorlagen elektronisch übermittelt, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GVfV bzw. § 4 Satz 2 ZVfV die in den Formularen enthaltenen Angaben in das XML-Format zu übertragen¹³ und auch dieses zu versenden. Ohne Fachverfahren wird dies kaum möglich sein.

3.4 Die Beanstandung

Bedeutet dies aber, dass ein elektronischer PFÜB-Antrag zurückzuweisen ist, wenn die XML-Datei fehlt? Hier wird man die ZVfV bzw. die GVfV im Lichte des § 130a ZPO und der ERVW auslegen müssen. Maßgeblich ist die Bearbeitbarkeit des elektronischen Dokuments für die Gerichte. Dies bedeutet, dass der Eingang beanstandet und zurückgewiesen werden muss, wenn eine XML-Datei nicht

übermittelt wird und das Dokument selbst zur weiteren Bearbeitung nicht geeignet ist, weil die Formularfelder beim eingereichten .pdf wegen Verwendung einer *inline signature* eingebrannt sind. Also einfach immer mit dem vom BMJV bereitgestellten .pdf arbeiten.

3.5 Exkurs: Was sollte man im Vollstreckungsbereich noch beachten

Damit das Vollstreckungsverfahren durch die Neuerungen nicht ins Stolpern gerät, empfiehlt es sich wie folgt vorzugehen: Grundsätzlich sollte im Vollstreckungsrecht von der Möglichkeit des vereinfachten Vollstreckungsantrags nach §§ 754a, 829a ZPO Gebrauch gemacht werden. Unabhängig davon ist es sinnvoll, den Antrag mit einem elektronischen Anschreiben zu versehen, aus dem sich ergibt, dass – soweit notwendig – der Titel in Papier nachgereicht wird, ferner ob von der gerichtlichen Entscheidung eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift gefertigt werden soll. In dem Anschreiben können auch die weiteren Erklärungen nach §§ 754a, 829a ZPO abgegeben werden. In diesem Fall ist das Anschreiben, soweit die Nachricht nicht selbst durch den erklärenden Anwalt per beA übersandt wird, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

In den Ländern, in denen mit der elektronischen Kostenmarke¹⁴ bezahlt werden kann, sollte diese bei gerichtlichen Verfahren gleich mit übersandt werden. Gebühren des Gerichtsvollziehers können zumindest in Schleswig-Holstein nicht darüber bezahlt werden.

Damit sichergestellt werden kann, dass der auf dem Postweg beim Vollstreckungsorgan eingegangene Vollstreckungstitel auch zu dem (bereits) elektronisch eingegangenen Vollstreckungsantrag gelangt, ist dem Vollstreckungstitel eine Kopie der Eingangsbestätigung des Gerichts oder eine Mitteilung beizufügen, aus der sich Tag und Uhrzeit der Übersendung an das elektronische Gerichtspostfach ergeben. Bei der Übersendung eines Vollstreckungsauftrages an einen Gerichtsvollzieher über die Gerichtsvollzieherverteilung sollte der Titel nicht gleich nachgeschickt werden, sondern erst auf Anforderung des Gerichtsvollziehers.

¹³ Nähere Einzelheiten finden sich in den jeweiligen Fachmodulen Gerichtsvollzieher bzw. Zwangsvollstreckung auf www.xjustiz.de. Ohne Fachverfahren wird man dies kaum selbst erstellen können.

¹⁴ <https://justiz.de/kostenmarke/index.php>



Partner
für Klimaschutz

Ihre Partnerin für BHKW

Jetzt
beraten lassen!

Besuchen Sie uns unter
[www.hansewerk.com/
klimaschutz](http://www.hansewerk.com/klimaschutz)
und finden Sie Ihren
Ansprechpartner.



Ihr Partner für LED-Beleuchtung



Ihre Partnerin für Wasserstoff

Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.



Mehr Energie. Weniger CO₂



Ihr Partner für CO₂-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme



Ihr Partner für E-Ladesäulen

Die Flutkatastrophe und die Folgen für den Hochwasser- und Katastrophenschutz

Ein persönlicher Erfahrungsbericht am Beispiel des Ahrtals

Norbert Portz, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund



Norbert Portz

Von unserem Haus im Bonner Süden ist das Ahrtal, das in der Nacht vom 14. zum 15. Juli 2021 eine verheerende Naturkatastrophe traf, nur einen Katzensprung weit entfernt. In der Zeit der Flutkatastrophe hatte ich Urlaub, war aber zu Hause. Als meine Frau und ich die Meldungen von den vielen Toten und vom Ausmaß der Zerstörungen durch die Flut in den Medien hörten und sahen, waren wir wie alle anderen auch entsetzt. Wir packten Stiefel, Handschuhe, Schaufeln, Besen, Eimer, Bürsten, Kehrbleche sowie viele Wasserflaschen und auch Essen in den Kofferraum unseres Autos und fuhren Richtung Ahrweiler, um zu helfen. Die Hinfahrt für die gut 20 Kilometer dauerte weit über 2 Stunden. Grund waren nicht nur die wegen der unmittelbaren Flutfolgen z. T. gesperrten Straßen. Grund waren auch die vielen oft jungen Freiwilligen aus ganz Deutschland. All diese Menschen wollten vor Ort helfen. Folge war, dass wir alle die wenigen Zufahrtsstraßen in das enge Ahrtal verstopften und sich lange und nur mühsam vorankommende Autoschlangen bildeten.

1. Eine große Spur der Verwüstung

Endlich in Ahrweiler angelangt, sahen wir mit Schrecken die Folgen, die die Flut angerichtet hatte. Häuser waren zum Teil weggerissen worden. Auch die Geschäfte

sowie die Restaurants und Cafés in der ehemals pittoresken Fußgängerzone von Ahrweiler rund um den Marktplatz waren von der Flut verwüstet worden.

In der Stadt war eine große Spur der Verwüstung und Verschlammung zu sehen und auch zu riechen. Trümmerhalden, auf die die durch die Flut unbrauchbar gewordenen Möbel, Kühlschränke und das übrige Inventar aus den Häusern von Bewohnern und Helfern herausgetragen und gekippt wurden, wuchsen immer mehr an. Sie türmten sich auf den Bürgersteigen und Straßen zu stets größer werdenden Schuttbergen auf.

Direkt vor der Altstadtmauer stapelten sich auf einem ehemaligen Parkplatz verschlammte und fahruntüchtig gewordene Autos wild über- und untereinander. Die Straßen der Stadt waren teilweise noch mehrere hundert Meter abseits des Verlaufs der Ahr von der unbändigen Kraft der Flut komplett aufgespült und weggerissen worden.

2. Der Schock der Flutnacht

In Gesprächen mit den traumatisierten Bewohnern berichteten diese über den Schock und ihr Erleben der Flutnacht. Das Wasser stieg in rasanter Schnelligkeit auf eine nie dagewesene und auch eine nie für möglich gehaltene Höhe von ca. 8 Metern. Ausreichende Warnungen gab es nicht oder sie wurden von den Menschen für überzogen gehalten.

Viele Menschen wurden im Schlaf in ihrem Bett von der Flut überrascht und sie ertranken. Andere kamen beim Unterfangen, Sachen aus dem Keller oder aus ihrer Parterrewohnung zu retten, ums Leben. Auch fanden viele Bewohner beim Versuch, den Sicherungskasten im Keller abzuschalten, den Tod. Denn die Flut war oft schneller und auch stärker, weil Türen sich angesichts der gewaltigen Wassermassen von innen nicht mehr öffnen ließen. So wurde die eigene Wohnung zum Grab.

Ein 35-Jähriger berichtete uns, dass er sich nur dadurch retten konnte, dass er gerade noch rechtzeitig aus seiner in Windeseile mit Wasser volllaufenden Wohnung flüchtete und auf einen nahestehenden Baum kletterte. Dort verbrachte er unter panischer Angst darüber, ob

der Baum auch den starken Wassermassen standhalten konnte, die ganze Nacht. Es gab gerade in der Flutnacht aber auch viele gelungene Beispiele der Rettung untereinander. So konnte eine ältere und stark gehbehinderte Frau, die in der Parterrewohnung eines Mehrparteienhauses wohnte, nur dadurch die Flutkatastrophe überleben, weil ein junger Mann aus der ersten Etage des Hauses sie über die Treppe in seine Wohnung trug. Dort konnte die Frau die Flutnacht vollkommen unversehrt verbringen.

3. Kein normales Weiterleben möglich

Trotz des schieren Glückes, überlebt zu haben, war bei den von der Flut betroffenen Menschen an ein normales Weiterleben nicht zu denken: Weder Wasser noch Strom waren vorhanden. Damit konnten weder der Kühlschrank noch die Toilette oder die Dusche genutzt werden. Auch galt: Kein Radio, kein Fernsehen, kein Internet und keine Handynutzung. Da die Flut zudem nicht nur viele Autos, sondern allein im Ahrtal über 40 Brücken zerstört hatte, waren Fahrten zu den Geschäften außerhalb der Flutgebiete, etwa zum Einkauf von Lebensmitteln, kaum mehr möglich.



Hausratentsorgung

Dazu kam der sehr schmerzliche Verlust auch von allem persönlichen Hab und Gut: „Ihr tragt gerade mein gesamtes Leben und meine ganzen Erinnerungen auf den Müll.“ Das sagte uns eine ältere Frau in Ahrweiler, aus deren Hauskeller wir mit einer Menschenkette unzählige Eimer mit dem ca. 30 cm dicken, schwarzen, lehmigen und übelriechenden Schlamm herausschafften und sodann am Rande der ebenfalls mit Schlamm bedeckten Straße auskippten. Auch alle Möbel und

die persönlichen Habseligkeiten der Frau wie Kleidung, Bücher, Fotoalben von Feiern mit der Familie und mit Freunden sowie von Urlaubsreisen und ein Schaukelpferd ihres Enkels waren Opfer der Flut geworden. Alles landete auf einem der zahlreichen Schuttberge vor dem Haus. Hinzu kam zumindest bei weiterem Nachdenken noch die Erkenntnis bei den Eigentümern der von der Flut heimgesuchten Häusern und Wohnungen, dass ihre Immobilien nach der Katastrophe einen großen Wertverlust erlitten hatten und dies einen etwaigen Verkauf negativ beeinflusst. Denn wer wollte schon in einem Gebiet leben, das auch künftig vom Hochwasser bedroht ist. Jedoch war diese Sorge unmittelbar nach der Katastrophe nachrangig, weil ganz andere Nöte vorherrschten.

Es war jedenfalls ersichtlich, dass dringende und lange andauernde Hilfe und Unterstützung überall in den von der Flut heimgesuchten Häusern erforderlich war. Nachdem wir gemeinsam mit vielen anderen Helfern aus einem Haus den größten Schlamm mit Eimerketten herausgebracht und am Straßenrand oder auf einem freien Platz entsorgt hatten, ging es zum nächsten Haus. Überall das gleiche Bild und das gleiche Vorgehen: Den Schlamm sowie die Möbel und alles übrige unbrauchbar gewordene Inventar aus den Häusern und Wohnungen herauschaffen und auf die immer größer werdenden Trümmerhalden kippen und zwischenlagern.

Aus den verschlammten Häusern haben wir nicht nur klebende Teppiche rausreißen müssen. Auch die Tapeten und aufgeschwemmten Fliesen in den Küchen und

Bädern mussten abgekratzt oder aufgestemmt und weggeschafft werden. Die Entkernung der Häuser und Wohnungen erfolgte jedenfalls sehr umfassend.

4. Weinregion stark betroffen

Das Ahrtal ist eine bekannte Weinregion und speziell für den Rotwein beliebt. Nach der Flutkatastrophe waren fast 85% der Betriebe und auch die Keltertechnik zerstört. Zudem hatte das Wasser knapp 40 Hektar an Rebflächen verwüstet. Dabei ist zu bedenken, dass viele Menschen den Weinbau an der Ahr im Nebenerwerb betreiben und mit ihrem Einsatz einen Beitrag zur Kultur- und Landschaftspflege in der Region leisten.

Umso erfreulicher ist und war, dass schon schnell nach der Katastrophe die Zulieferer den Weinbauern neue Keltermaschinen geliefert haben oder die bestehende Keltertechnik repariert wurde. Auch die für den Weinbau nötigen Hilfskräfte konnten durch kurzfristige Internet- oder andere Netzaktionen, koordiniert und organisiert werden. So wurden viele Hilfskräfte morgens von Sammelparkplätzen abgeholt und zur Arbeit in die jeweiligen Weinberge gebracht. In der Folge waren viele Hunderte, z. T. auch ausländische Helfer, etwa aus Neuseeland, Australien oder Südafrika, im Weinberg bei der Nothilfe im Einsatz.

5. Beeindruckende Solidarität als Zeichen der Hoffnung

So war schon in den ersten Tagen nach der Flut trotz der großen Not auch über die Weinbauer hinaus bei allen von der Flut Betroffenen insgesamt viel Dank und Hoffnung zu spüren. Beides rührte maß-

geblich aus der riesigen Solidarität untereinander. Besonders in den ersten Tagen nach der Katastrophe fand die Hilfe primär durch Private statt. Denn staatliche Institutionen mussten sich erst organisieren und auch strukturieren. So stammte die große zwischenmenschliche Hilfe vorrangig auch von den unzähligen und meist jungen Freiwilligen aus ganz Deutschland. Diese kamen z. T. aus ihren Semesterferien, hatten sich spontan Urlaub genommen oder waren von den Arbeitgebern von ihrer Arbeit freigestellt worden, alle mit dem Wunsch zu helfen. Eine große Unterstützung zeitlich unmittelbar nach der Flutnacht fand auch durch die spontane Hilfe örtlicher Landwirte und Gärtnereibetriebe statt. Ohne deren eingesetzten Gerätschaften hätten etwa die Straßen nicht so schnell gesäubert werden können. Auch der durch die Flut verursachte Sperrmüll, der sich allein im Kreis Ahrweiler auf 240.000 Tonnen anhäufte, hätte ohne die private Unterstützung der Gärtner und Landwirte noch sehr viel länger am Straßenrand gelegen. Unabsehbare negative hygienische und gesundheitliche Folgen wären eingetreten.

6. Lang andauernde öffentliche und private Unterstützung nötig

Klar ist aber auch, dass allein die private Hilfe nicht ausreichen kann, um die Folgen einer derartigen Flutkatastrophe zu bewältigen und um besonders den Wiederaufbau zu leisten. Denn es waren nicht nur Häuser von Verwüstungen betroffen. Auch Straßen, Brücken, die Ahr-Zugstrecke mit den Gleisen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser waren zerstört oder beschädigt worden. Daher ist der Bundeswehr und dem Technischen Hilfswerk, der Bundespolizei, dem Deutschen Roten Kreuz, den Maltesern und den kommunalen Feuerwehren sowie vielen anderen professionellen Helfern für ihre massive Unterstützung sehr zu danken. Die Hilfe betrifft auch den erforderlichen Notaufbau neuer Brücken über die Ahr sowie die inzwischen wieder hergestellte und eröffnete Teilstrecke der Ahrtalbahn von Ahrweiler bis Remagen. Auch der schnelle Aufbau vieler Container gehört dazu. Diese Container waren nötig, um Kindergarten-Kindern sowie Schülern und Schülerinnen nach den durch die Flut verursachten Zerstörungen der Kindergärten und Schulen wieder einen halbwegs normalen Kindergarten- sowie Schulbetrieb zu ermöglichen.

Im Rahmen unseres Einsatzes hatten wir auch engeren Kontakt zu Soldatinnen und Soldaten einer Bundesweereinheit aus Bonn. Diese waren freigestellt worden, um vor Ort tatkräftige Unterstützung beim Beseitigen des Schlamms und beim Ausräumen des Inventars aus den Häusern zu leisten. Zudem war die Bundeswehr auch deswegen sehr willkommen,



Beispiel einer Trümmerhalde



Marktplatz in Ahrweiler nach der Flut

weil die Soldatinnen und Soldaten eine Gulaschkanone und weiteres Essen sowie Getränke mitgebracht hatten. Wir Helfer waren jedenfalls dankbar, uns hieran stärken zu können.

7. Das Hoffen auf ein normales Leben

Bei aller insbesondere spontan geleisteten Hilfe vor Ort ist klar, dass sowohl die private als auch die staatliche Unterstützung, die auch einen Finanzfonds von Bund und Ländern von insgesamt 30 Milliarden € für den Wiederaufbau in den Flutgebieten beinhaltet, einen langen Atem braucht. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Brücken und Straßen etc. lassen sich nicht schnell hochwassergerecht wiederaufbauen. So müssen etwa die Brücken über die Ahr, die oft wegen ihrer geringen Höhe mit dem durch die Flut angeschwemmtem Treibgut (Baumstämme, Wohnwagen etc.) „verklaust“ waren und dadurch die Zerstörungen noch verstärkt haben, beim Wiederaufbau in einer größeren Höhe über dem Fluss wiedererrichtet werden.

Dennoch kann im Hinblick auf die bereits jetzt geleistete Hilfe positiv festgestellt werden: Sowohl die ehrenamtliche Hilfe durch viele privaten Helfer als auch die unabdingbare Unterstützung durch Bundeswehr, THW, Bundespolizei, DRK, Maltessen und örtlicher Feuerwehr etc. vermitteln den Betroffenen vor Ort Kraft. All das trägt dazu bei, dass die Menschen in den von der Flut betroffenen Gebieten langsam wieder die Hoffnung auf ein halbwegs normales Leben erhalten. Das ist gerade angesichts der winterlichen Jahreszeit positiv.

8. Viele Unterstützungsleistungen bringen Optimismus

Die Hilfe betrifft mittlerweile über das oft bereits erfolgte Aufräumen hinaus maß-

geblich den Wiederaufbau. Sie beinhaltet aber auch die private Unterstützung bei der Zusammenarbeit der oftmals überforderten – gerade älteren – Flutgeschädigten mit Behörden (Formulieren von Anträgen etc.) oder die Reparatur von Küchengeräten und Bohrern in eigens vor Ort eingerichteten Werkstätten. All dies sowie auch „nur“ ein offenes Ohr und Gespräche mit den Menschen geben den von der Flutkatastrophe Betroffenen Hoffnung und ein Stück Optimismus.

Dazu können auch die von den Gemeinden mit den Bürgerinnen und Bürgern abgehaltenen Einwohner- und Bürgerversammlungen beitragen. Auch diese dienen dem gegenseitigen Austausch und der gemeinsamen Suche nach Wegen und Konzepten, wie es konkret weitergehen soll. In diesem Zusammenhang ist es sicher auch ein guter Schritt der Hoffnung und Unterstützung, dass die Gemeinden in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten wieder zu sich an die Ahr einladen. Unter dem Motto „Wandern für den Wiederaufbau im Ahrtal“ werden an Ständen Wein und alkoholfreie Getränke sowie kleine Snacks etc. angeboten. Mit dem Kauf eines „SolidAHRitäts“-Weinglases für sechs Euro oder eines „SolidAHRitäts“-Armbändchens für fünf Euro kann jeder Gast selbst zur finanziellen Unterstützung des Neuaufbaus beitragen.

9. Notwendige Lehren aus der Flutkatastrophe ziehen

Nicht zuletzt angesichts von über 180 durch die Flut verursachten Toten in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen und angesichts immenser Zerstörungen müssen schnell konkrete Lehren aus der Katastrophe gezogen werden. Diese Lehren dürfen sich aber nicht nur auf die betroffenen Regionen und Länder beschränken. Sie müssen auch für – noch –

nicht betroffene Bundesländer gelten. Es wäre fatal, wenn Lernprozesse nur bei einer konkreten Betroffenheit ausgelöst werden. Das gilt erst recht, weil durch den Klimawandel Extremereignisse (Hitze, Dürre, Starkregen) nicht nur häufiger, sondern auch heftiger auftreten.

Daher gilt: Vor Flutkatastrophen und Starkregen ist keine Region und niemand sicher. Todesfälle und große Zerstörungen sind auch keinesfalls auf topografische Lagen wie auf das enge Ahrtal begrenzt. Sie können ebenso in topografisch anderen und vermeintlich „sicheren“ Regionen auftreten. Beispiele bei der Juli-Flut waren die nicht im engen Tal liegenden Städte Rheinbach und Erftstadt in Nordrhein-Westfalen. Auch dort hat die Flut zu Toten geführt und große Zerstörungen sowie Schäden verursacht.

Vielen ist auch der Extremregen im flachen Münster/ Westfalen vom Abend des 28. Juli 2014 mit bis zu 150 Litern Regen pro Quadratmeter in Erinnerung. Obwohl durch Münster kein Fluss fließt, verursachte dieser Extremregen Tote. Kanäle liefen über, der Strom fiel für 24.000 Haushalte aus und die Schäden beliefen sich auf 300 Millionen Euro. Es ist daher ein Trugschluss, sich vor Extremwettern sicher zu fühlen.

Gerade auf dieser Basis werden im Folgenden einige Maßnahmen zur Prävention gegenüber (Flut)Katastrophen schwerpunktmäßig aufgezeigt:

- Klimaanpassung: Hochwasser- und Starkregenschutz verstärken

Unabhängig von der Flutkatastrophe nehmen wegen des Klimawandels Extremwetterereignisse wie Hitze, Dürre oder Starkregen zu. Insoweit empfiehlt sich gerade in den Städten und Gemeinden eine Bestands- und Schwachstellenanalyse, um hieraus die nötigen Maßnahmen (Mehr Frei- und Grünflächen, Entsie-



Weggeschwemmte Straßen

gung, Verzicht auf Schottergärten, besserer technischer und mobiler Hochwasserschutz etc.) zu ziehen.

Um den negativen Folgen von Extremwetterereignissen zu begegnen, brauchen gerade die Kommunen als vom Klimawandel unmittelbar vor Ort Betroffene für die große Zukunftsaufgabe der Klimaanpassung finanzielle Unterstützung. Dies erfordert zusätzliche Mittel sowohl von der Europäischen Union als auch vom Bund und den Ländern.

Auch wenn ein umfassender Schutz gegen Extremfluten – mit an der Ahr z. T. über 200 Litern Regen pro Stunde – nie erreichbar ist, brauchen wir einen besseren Hochwasserschutz und eine bessere Vorsorge vor Fluten. Dazu müssen wir dem Wasser durch Frei-, Ausgleichs- und auch Retentionsflächen einen größeren Raum geben. In technischer Sicht sollten mobile Schutzmaßnahmen sowie Spundwände verstärkt werden.

Ein systematisches Starkregenrisikomanagement und gute Hochwasser- und Starkregengefahrenkarten, in denen der Wasserverlauf für jeweilige Hochwasserszenarien zu sehen ist, sind flächendeckend erforderlich. Auch benötigen wir Hochwasserschutzkonzepte nicht nur für größere Flüsse, sondern auch für kleine Zuflüsse und Bäche. Genaue Pegelmessungen und exakte Hochwasserprognosen müssen neben den Flüssen auch all deren kleine Zuläufe und Bäche einbeziehen.

Stadtentwicklung und kommunale Bauleitplanung müssen zudem bei allen Maßnahmen noch mehr die Hochwasservorsorge und den Schutz vor Extremwettern berücksichtigen. Dies betrifft bei neuen Baugebieten eine ggf. größere Dimensionierung von Kanalsystemen oder die Ansiedlung insbesondere wichtiger Einrichtungen (Krankenhäuser, Feuerwehren, Schulen etc.) außerhalb von Tallagen. Wichtig ist auch, dass sich Kommunen bei der überregionalen Aufgabe des Hochwasserschutzes, wie in Rheinland-Pfalz und auch anderswo schon vielfach praktiziert, zu Hochwasserpartnerschaften zusammenschließen und gemeinsam Konzepte und Vorsorgemaßnahmen kreieren und umsetzen.

Im Rahmen der Stadtentwicklung ist die zunehmende Verdichtung in Innenstädten, auch wenn sie der Schaffung von Wohnraum dient, zu hinterfragen. Denn damit gehen wertvolle Frei- und Retentionsflächen, die dem Hochwasserschutz dienen, verloren. Auch ist zu fragen, was, wo und wie wiederaufgebaut werden darf. Dabei muss ein Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten generell verhindert werden. Zudem bedarf es in Innenstädten eines Mehr an Grün (Freiflächen, Parks, Fassaden-, Dachbegrünung, Begrünung von Bushaltestellen etc.) sowie mehr Möglichkeiten zur Versickerung des Wassers und damit eines Weniger an Versiegelung.

- Planungen beschleunigen – Eigenvorsorge ausbauen

Planungen und Genehmigungen dauern in Deutschland viel zu lange. Wir brauchen daher endlich schnellere Planungs- und auch schnellere Genehmigungsverfahren. Das gilt besonders für Baumaßnahmen, die der Klimaanpassung, dem Hochwasserschutz sowie dem Wiederaufbau nach Katastrophen dienen. Sie müssen durch dauerhafte digitale Beteiligungsformen sowie auch durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen notwendige Baumaßnahmen und durch eine Verkürzung des gerichtlichen Instanzenweges beschleunigt werden. Maßnahmen für den Klimaschutz und für die Klimaanpassung sowie für den Wiederaufbau nach Katastrophen müssen Vorrang vor anderen Maßnahmen haben.

Die Eigenvorsorge der Menschen für einen hochwasserangepassten und für einen klimagerechten Wiederaufbau muss ausgebaut und unterstützt werden. Dazu gehört die Verwendung wasserfester Baumaterialien oder die Installation der Stromversorgung nicht im Keller, sondern im Obergeschoss genauso wie der Verzicht auf Ölheizungen. Dazu gehören auch eine gute Beratung und finanzielle Förderung der Bürgerinnen und Bürger. Auch eine Pflichtelementarschadensversicherung für Bewohner, deren Haus in hochwassergefährdeten Gebieten steht, kann ein Beitrag zur Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger sein.

- Intelligentes und umfassendes Warnsystem erforderlich

Zudem brauchen wir ein intelligenteres und umfassendes Warnsystem, auch für kleine Fluss-Einzugsgebiete. Dieses muss alle Möglichkeiten früher Warnungen von Gefährdeten nutzen. Dazu gehören auch Warn-SMS per Cell Broadcast, also automatische Nachrichten an alle Handy-Nutzer, die sich zum Zeitpunkt einer drohenden Katastrophe in der betreffenden Funkzelle aufhalten.

Es gilt aber auch, die oftmals abgebauten Sirenen in den Städten und Gemeinden wieder zu reaktivieren und – auch nach Schulungen der Bewohner – zu nutzen. Insgesamt dürfen die Warnsysteme nicht auf eine bei der Flutkatastrophe nicht mehr zur Verfügung stehenden Versorgung durch Strom angewiesen sein, sondern sie müssen resilient, etwa durch den zumindest zeitweiligen Betrieb mit Solarpanels, sein.

Weiter sind Brüche in der Informationskette zwischen Wetterdienst, Hochwasserzentralen und der Benachrichtigung der Bürgerinnen und Bürger unbedingt zu vermeiden. Umfassende und rechtzeitige Warnungen hätten die Flut zwar nicht verhindert, aber Leben gerettet und Schäden minimiert.

- Katastrophenmanagement muss verbessert werden

Wenn es zu einer Katastrophe kommt, sind ein schnelles Handeln und schnelle Maßnahmen nötig. Dazu muss eine verantwortliche Person oder jedenfalls ein zentraler Krisenstab schnell die verantwortliche Führung übernehmen. Bei der Koordination der verschiedenen staatlichen Einsatzinstitutionen von Bundeswehr, Bundespolitik, THW, DRK, Maltesern, Feuerwehr und anderen braucht es ein gemeinsames Kompetenzzentrum, bei dem „einer den Hut auf hat“ und die Hilfe koordiniert. So hätte sich auch etwa vermeiden lassen, dass an der Ahr die Bundeswehr nach langer Anfahrt in einem Fall unverrichteter Dinge den Aufbau einer Notbrücke nicht durchführen konnte, weil sich vor Ort bereits das THW für den Aufbau der Notbrücke für zuständig erklärte.

- Nachhaltige Regionen und Nationale Resilienzstrategie schaffen

Wir müssen im Wiederaufbau die von der Flutkatastrophe betroffenen Gebiete – auch als Zeichen der Hoffnung und des Dableibens für die Bewohner – mit staatlicher Unterstützung zu Nachhaltigkeits- und Modellregionen machen. Das bedeutet, dass diese Regionen bei der Digitalisierung und einem umfassenden Breitbandausbau sowie beim Klimaschutz, der Klimaanpassung und dem hochwasserangepassten Bauen, zu Vorbildregionen für ganz Deutschland werden. Die Regionen können dann auch dazu beitragen, dass Bewohner, die direkt nach der Flutkatastrophe wegen der Gefahr der Wiederholung noch aus ihrer Heimat wegziehen wollten, doch zum Bleiben veranlasst werden.

In Deutschland brauchen wir über die Flutkatastrophen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hinaus insgesamt eine Nationale Resilienzstrategie. Es muss uns gelingen, auch gegenüber anderen Katastrophen wie großen Waldbränden infolge einer lang anhaltenden Hitzeperiode oder Cyber-Angriffen und Stromausfällen, die zum Wegfall aller Versorgungsleistungen führen (Ausfall bei Wasser, Heizung, Lebensmitteln, Bahn, ÖPNV, Tanken, Internet etc.) abwehrfähig zu sein.

10. Fazit

Es ist wichtig, dass wir nicht nur in den von den Katastrophen, wie der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen betroffenen Regionen, sondern überall in Deutschland die richtigen Lehren ziehen. Das betrifft sowohl Lehren aus Extremwettern wie Starkregen als auch den Umgang mit anderen Katastrophen wie etwa einem Stromausfall. Wir sollten auf alle möglichen Katastrophen im öffentlichen wie im privaten Bereich eingestellt sein und vorsorgen. Denn eines ist sicher: Die nächsten Extremwetter und Katastrophen kommen bestimmt!

BGH:

Eigentümer zur Sanierung von Schrottimmobilie verpflichtet

Eine Wohnungseigentümergeinschaft muss ihr baufälliges Parkhaus wieder instand setzen, auch wenn die Sanierungskosten den Verkehrswert übersteigen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Mehrheitsbeschluss einer WEG aufgehoben, der ein dauerhaftes Nutzungsverbot vorsah. Ein Sanierungsstau sei nicht mit einer Zerstörung des Gebäudes gleichzusetzen, bei der die Pflicht zum Wiederaufbau ausgesetzt sein könnte, so der BGH (Urteil vom 15.10.2021 – V ZR 225/20).

Im zugrunde liegenden Fall besaß eine Frau neben ihrer Wohnung auch das Sondereigentum an drei Etagen eines Parkhauses. Dieses Gebäude war im Lauf der Jahre vernachlässigt worden, nun stark sanierungsbedürftig und seit Jahren außer Betrieb – mit Ausnahme ihrer drei Etagen, die sie an ein nebenan gelegenes Hotel vermietete. Nachdem das Bauordnungsamt Nachweise für die Einhaltung der brandschutztechnischen Mindestanforderungen angefordert hatte, beschloss die Eigentümerversammlung mit Mehrheit ein vollständiges Nutzungsverbot des gesamten Parkhauses. Eine Sanierung der Immobilie war nicht beabsichtigt. Die Eigentümerversammlung gestattete aber der überstimmten Klägerin, auf eigene Kosten einen Sachverständigen zu beauftragen und etwaige Ertüchtigungsmaßnahmen selbst zu tragen. Diese wehrte sich gegen den Beschluss zunächst vor dem Amtsgericht Augsburg, dann vor dem Landgericht München I und schließlich vor dem BGH – mit Erfolg.

Nach der Entscheidung des BGH ist § 22 Abs. 4 WEG a.F. (jetzt § 22 WEG), wonach ein überwiegend zerstörtes Gebäude von der Pflicht des Wiederaufbaus ausgenommen ist, im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Zerstört wäre das Parkhaus nur dann, wenn durch ein punktuell Ereignis – wie etwa eine Explosion – die Nutzung zumindest teilweise aufgehoben sei. Ein bloßer Sanierungsstau, der dazu führe, dass die Wiederherstellungskosten den Verkehrswert übersteigen, falle nicht darunter. Der Fünfte Zivilsenat hob das Urteil aus München deshalb auf.

Anmerkung des DStGB:

Die Entscheidung des BGH ist mit Blick auf sog. Problemimmobilien, die gerade in Innenstädten und Ortskernen häufig zu Schwierigkeiten und einer negativen Stadtentwicklung führen, zu begrüßen. Mangelnde Instandhaltung oder Überalterung entbinden Eigentümer ebenso wenig

von ihren Sanierungspflichten wie hohe Kosten. Im Grundsatz können Wohnungseigentümer zwar ein Nutzungsverbot einer Immobilie beschließen, das sich auf das gemeinschaftliche Eigentum bezieht, wenn damit Gefahren abgewehrt werden. Hierfür gibt es indes enge Grenzen und das Erfordernis zwingender Gründe. Ein Gebäude gilt regelmäßig nur dann als „zerstört“, wenn seine Nutzbarkeit ganz oder teilweise aufgehoben ist, nicht hingegen deshalb, weil eine Sanierung hohe Kosten verursacht.

OLG Schleswig:

Abschluss von Miet- oder

Pachtverträgen kein öffentlicher Auftrag

Ein öffentlicher Auftrag ist ein entgeltlicher Vertrag eines öffentlichen Auftraggebers zur Beschaffung von Leistungen, während die Konzession typischerweise ein Dreiecksverhältnis (öffentlicher Auftraggeber, Dienstleistungserbringer, Nutzer einer Dienstleistung) und eine Verlagerung wirtschaftlicher Risiken voraussetzt. Dies hat das OLG Schleswig mit Beschluss vom 16.09.2021 (Az.: 54 Verg 1/21) in einem Fall klargestellt. Der Auftraggeber schrieb in dem zugrundeliegenden Sachverhalt den Betrieb eines Bistros in unmittelbarer Nachbarschaft eines öffentlichen Schwimmbads aus. In der Folge wurde der daraufhin geschlossene Vertrag auf 20 Jahre verlängert, ohne zuvor ein erneutes Vergabeverfahren durchzuführen. Gegen dieses Vorgehen wendete sich ein Bieter. Die Vergabekammer gab ihm Recht. Der im Nachprüfungsverfahren beigeladene Betreiber des Bistros legte sofortige Beschwerde ein und argumentiert, es handle sich bei dem Vertrag über den Betrieb des Bistros nicht um eine ausschreibungspflichtige Dienstleistungskonzession, da eine solche voraussetze, dass der Auftraggeber Leistungen zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben beschaffe. Dies sei bei der Bistrobewirtschaftung jedoch nicht der Fall. Diese diene weder dem öffentlichen Interesse noch dem Allgemeinwohl. Es handle sich um einen reinen vergaberechtsfreien Pachtvertrag.

Das angerufene OLG Schleswig hob die Entscheidung der Vergabekammer auf, da der Nachprüfungsantrag aufgrund mangelnder Statthaftigkeit unzulässig war. Das Vergaberecht sei auf den vorliegenden reinen Pachtvertrag nicht anzuwenden, so das Gericht zur Begründung. Das OLG bezieht sich auf die in der Vergaberichtlinie gegebene Definition des öffentlichen Auftrags, die das Beschaffen

von Leistungen voraussetzt. Dies gelte auch für die Dienstleistungskonzession. Diese Voraussetzung (der Erhalt von Leistungen) liege bei einem Pachtvertrag gerade nicht vor: Für diesen ist charakteristisch, dass der Auftraggeber gerade keine Beschaffung durchführe, sondern selbst eine Leistung anbiete und somit eigenes Vermögen verwerte. So liege es im streitgegenständlichen Fall. Mit dem geschlossenen Vertrag sei weder die Versorgung der Badegäste beabsichtigt gewesen noch die Möglichkeit des Auftraggebers, Veranstaltungen durch den Betreiber durchführen zu lassen. Insofern habe der Auftraggeber keine Leistungen beschafft, sondern die Bewirtschaftung des Bistros angeboten, um hieraus selbst Einnahmen zu generieren.

Eine Dienstleistungskonzession sei der Vertrag eines öffentlichen Auftraggebers mit einem Wirtschaftsteilnehmer, aufgrund dessen Letzterer eine Dienstleistung unter Übernahme des wirtschaftlichen Risikos zu erbringen habe, wobei er dadurch entlohnt werde, dass er die aus der Erbringung der Dienstleistung am Markt erzielten Einkünfte behalten dürfe. Die zusätzliche Bezahlung durch den öffentlichen Auftraggeber sei möglich, aber nicht notwendig. Bei reinen Miet- und Pachtverträgen beschaffe die öffentliche Hand hingegen nichts, sondern biete selbst Leistungen an und verwerte eigenes Vermögen. Beschaffungselemente können vorliegen, sobald ein Miet-/Pachtvertrag dem Mieter/Pächter Pflichten zur Erbringung seiner Leistung auferlegt.

OLG Brandenburg:

Produktspezifische Ausschreibung kann zulässig sein

Eine produktspezifische Ausschreibung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angeben kann, solche Gründe tatsächlich vorliegen, die Leistungsbestimmung willkürfrei getroffen wurde und andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert werden. Im Bereich der IT-Beschaffung entschied das OLG Brandenburg mit Beschluss vom 08.07.2021 (Az.: 19 Verg 2/21), dass es im Interesse der Systemsicherheit und Funktionalität legitim sei, die zu beschaffenden Produkte an den Anforderungen einer vorhandenen Systemarchitektur zu orientieren.

Im Rahmen des „Digitalpakts Schule“ waren im streitgegenständlichen Fall in zwei Losen hunderte Tablets nebst Zubehör ausgeschrieben worden. Da aufgrund

eines früheren Pilotprojekts bereits Apple iPads angeschafft worden waren, hatte der Auftraggeber wegen der gewünschten Einheitlichkeit der Geräte und wegen der notwendigen Integration in die vorhandene Systemarchitektur nunmehr produktspezifisch Tablets und Tastaturen sowie Pencils des Herstellers Apple ausgeschrieben. Dagegen wandte sich ein Antragsteller, der mit dem Betriebssystem Android ausgestattete Tablets vertreibt. Seine Produkte seien gleichwertig und ließen sich ohne zu großen Aufwand in die vorhandene IT-Landschaft integrieren und parallel mit den iOS-Geräten betreiben. Nachdem die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag abgelehnt hatte, legte der Antragsteller – ohne Erfolg – sofortige Beschwerde ein.

Das OLG lehnte schon im Eilverfahren die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung ab, da das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg habe. Das Gericht erläutert in seiner Entscheidung zunächst die Grundsätze produktneutraler Beschaffung, die das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers begrenzen. Eine produktspezifische Ausschreibung sei danach rechtfertigungsbedürftig, aber auch rechtfertigbar, wenn sich der Auftraggeber auf nachvollziehbare und tatsächlich bestehende Gründe berufen könne, willkür- und diskriminierungsfrei die Vorgabe eines bestimmten Produkts erlauben. Im Bereich der IT könne insbesondere die Notwendigkeit, eine vorhandene IT-Struktur zu nutzen und weiterzuentwickeln, die Festlegung auf bestimmte Produkte legitimieren. Die Vermeidung von Fehlfunktionen und Kompatibilitätsproblemen sei im Interesse der Systemsicherheit ein legitimes Ziel. Die Annahme, dass der Mischbetrieb von Endgeräten mit unterschiedlichen Betriebssystemen fehleranfällig sei, überzeugte den Vergabeschat. Auch Mehraufwand für Schulung von Lehrkräften sowie technische Herausforderungen beim Herunterladen von Apps

seien zu Recht zu besorgen. Schließlich erkennt das OLG auch angeführte Vorteile der Apple-Tablets an, auf die sich der Auftraggeber berufen hatte. All diese Argumente könne der Auftraggeber anführen, ohne vorher eine aufwändige Markterkundung durchzuführen. Der Auftraggeber, der seit fünf Jahren iOS-gestützte Geräte im Einsatz hat, müsse daher nicht einen Parallelbetrieb mit Android-Geräten etablieren.

VK Nordbayern:

Unklarheiten in den Vergabeunterlagen kein Bieterisiko

Eine Verpflichtung zur Rügeerhebung nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB bis zur Angebotsabgabe besteht nur dann, wenn der Verstoß aus den Vergabeunterlagen erkennbar ist. Von der Vergabestelle verursachte Unklarheiten dürfen dabei nicht zu Lasten der Bieter gehen. Dies entschied die VK Nordbayern mit Beschluss vom 20.08.2021 (Az.: RMF-SG21-3194-6-29).

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Auftraggeber den Relaunch einer Website im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Die Zuschlagsentscheidung sollte anhand einer Matrix erfolgen, nach der verschiedene von den Bietern zu erstellende Konzepte (z. B. Organisationskonzept, Projektkonzept bis zum Start des Relaunches) in die Angebotsbewertung einfließen sollten. In der Leistungsbeschreibung wurde klargestellt, dass die den Vergabeunterlagen beigefügten Darstellungen des Auftraggebers zu den künftigen Inhalten der Website noch nicht verbindlich seien, sondern nach erfolgter Auftragsvergabe „in Form agilen Arbeitens“ in Zusammenarbeit mit dem künftigen Auftragnehmer ausgearbeitet und konkretisiert werden sollen. Bieter A legte seinen Angebotskonzepten die Methodik des „agilen“ Projektmanagements zu Grunde. Dem-

gegenüber stellten sich der beigeladene Mitbewerber – und im weiteren Verlauf des Nachprüfungsverfahrens auch der Auftraggeber – auf den Standpunkt, dass eine bestimmte Methode des Projektmanagements nach den Vergabeunterlagen nicht vorgegeben sei. Nachdem der Auftraggeber das Angebot des A nicht für den Zuschlag vorsah, erhob A – mit Erfolg – Nachprüfungsantrag.

Die VK Nordbayern stellte klar, dass Unklarheiten in Vergabeunterlagen nicht zu Lasten der Bieter gehen. Auf die – möglicherweise vom AG nicht oder nicht hinreichend reflektierte – Verwendung des Terminus „agil“ im Zusammenhang mit den abgefragten Leistungen der Softwareentwicklung komme es vorliegend an: Bei der Softwareentwicklung sei die Methode des agilen Arbeitens weit verbreitet. Im Gegensatz zum „klassischen“ Projektmanagement, bei dem das Projekt zu Beginn komplett durchgeplant wird, werde beim Konzeptansatz des agilen Arbeitens das Projekt abschnittsweise Stück für Stück gemeinsam mit dem Auftraggeber realisiert. Anhand der Wortwahl in der Leistungsbeschreibung habe A vorliegend davon ausgehen müssen, dass ein agiles Projektmanagement im Hinblick auf die auszuarbeitenden Angebotskonzepte gefordert gewesen war. Die Vergabekammer erkenne zwar auch an, dass die Vergabeunterlagen zumindest Ansatzpunkte für ein klassisches Projektmanagement aufweisen, allerdings gehe diese Unklarheit in den Vergabeunterlagen nicht zu Lasten des A. Nach Auffassung der Vergabekammer sei A auch nicht verpflichtet gewesen, diesen Aspekt vor Angebotsabgabe gem. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB zu rügen, da er von der Anforderung des agilen Projektmanagements habe ausgehen müssen. Im Ergebnis hat die Vergabekammer den Auftraggeber dazu verpflichtet, das Vergabeverfahren in den Stand vor der Auftragsbekanntmachung zurückzusetzen.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des VG Schleswig vom 30.11.2021 – Az. 3 A 295/20

Kostentragungspflichten für die Erneuerung von

Straßenentwässerungsanlagen in der Ortsdurchfahrt von Kreisstraßen
Nochmalige Herstellung (Erneuerung) einer Straßenentwässerungseinrichtung als „Herstellung“ im Sinne von § 12 Abs. 2 2. Hs. StrWG SH

Straßen- und Wegegesetz SH §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 12 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 2. Hs. KAG § 8

Leitsatz der Redaktion:

Die (anteilige) Beteiligungspflicht des Landes oder der Kreise an den Kosten der Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen für Ortsdurchfahrten nach § 12 Abs. 2 2. Hs. StrWG SH

umfasst auch die Erneuerung einer Straßenentwässerungseinrichtung.

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Frage einer Kostenbeteiligung des Beklagten im Zusammenhang mit der Erneuerung von Straßenentwässerungsanlagen in der Ortsdurchfahrt von Kreisstraßen in der Gemeinde XX.

Im Jahre 2018 wurden die Kreisstraße ...

von XX nach X und die Kreisstraße ... von XX nach XXX saniert. In diesem Zuge wurden auch die erheblich geschädigten und Jahrzehnte alten Niederschlagswasserleitungen in der Ortsdurchfahrt dieser Kreisstraßen in XX (A-Straße und B-Weg) erneuert. Die Gesamtkosten bezüglich der Straßenentwässerung beliefen sich auf 71.756 €; die Entwässerungsanlagen dienen der Entwässerung von öffentlichen Straßenflächen von insgesamt 10.123 m², von denen 7505 m² (Fahrbahnen) der Straßenbaulast des Kreises Y und 2618 m² (Gehwege etc.) der Straßenbaulast der Gemeinde XX zuzuordnen sind.

Nach Fertigstellung der Maßnahme forderte das Amt XY vom Beklagten mit Schreiben vom 10. März 2020 für die Klägerin eine Kostenerstattung auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 2. Halbsatz Straßen- und Wegegesetz in Höhe von 53.198,54 € (71.756,00 € : 10.123 qm x 7.505 qm).

Der Beklagte wies die Forderung mit Schreiben vom 22. April 2020 zurück mit der Begründung, § 12 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz sehe eine anteilige Kostenerstattung seitens des Kreises nur im Falle der Herstellung einer Entwässerungseinrichtung vor, im vorliegenden Fall gehe es dagegen um eine Erneuerung der Straßenentwässerung.

Im Rahmen eines weiteren Schriftwechsels blieben die Beteiligten bei ihren unterschiedlichen Standpunkten.

Am 7. August 2020 hat die Klägerin eine Leistungsklage erhoben.

Die Klägerin trägt vor:

Der geltend gemachte Zahlungsanspruch ergebe sich aus § 12 Abs. 2 Halbsatz 2 Straßen- und Wegegesetz. Daraus ergebe sich in einem Fall einer geteilten Straßenbaulast im Rahmen einer Ortsdurchfahrt von Kreis- oder Landesstraßen, dass sich das Land bzw. der Kreis an den Kosten der Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen im Verhältnis der Größe der Entwässerungsflächen zu beteiligen habe.

So sei es auch hier im Verhältnis zum Kreis Y, der gemäß § 12 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz die Straßenbaulast für die Fahrbahn in der Ortsdurchfahrt trage, während die Gemeinde XX die Straßenbaulast insbesondere für die Gehwege und die Straßenentwässerungseinrichtungen trage. Vor diesem Hintergrund komme es allein darauf an, ob der Begriff der „Herstellung“ von Straßenentwässerungseinrichtungen in der Erstattungsvorschrift des §§ 12 Abs. 2 2. Halbsatz Straßen- und Wegegesetz ausschließlich die erstmalige Herstellung der Einrichtung erfasse, oder ob damit auch die Kosten der Neuherstellung – im Straßenausbaubeitragsrecht ehemals als „nachmalige“ oder „nochmalige“ Herstellung bezeichnet – erfasst würden. Die Klägerin halte Letzteres für richtig.

Insoweit sei darauf hinzuweisen, dass bis zur Änderung des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG- Änderungsgesetz vom 30. November 2003, GVOBl. Schl. H., Seite 614) auch die Erneuerung öffentlicher Einrichtungen zu den grundsätzlich beitragsfähigen Maßnahmen gezählt worden sei, da der Begriff der Herstellung auch die Neuherstellung bzw. Erneuerung von Anlagen abgedeckt habe; dies habe damals der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtspräsidenten entsprochen. Die Einführung des zusätzlichen Begriffs „Erneuerung“ im Rahmen von § 8 KAG habe mögliche Unklarheiten beseitigen sollen, jedoch keine Änderung der Rechtslage schaffen sollen, wie sich insbesondere aus einem Urteil des OVG Schleswig vom 26. April 2006 (NordÖR 2006, 470) ergebe.

Die in Rede stehende Regelung des Straßen- und Wegegesetzes, die schon seit Jahrzehnten gelte, sei zwar nicht in vergleichbarer Weise wie § 8 KAG geändert worden, dies bedeute jedoch nicht, dass die Vorschrift nun anders zu verstehen sei, sodass es bei der bisherigen inhaltlichen Auslegung und Bedeutung des Begriffs „Herstellung“ bleibe.

Dass es in den Straßengesetzen anderer Bundesländer Regelungen gebe, die auch den Fall der „Erneuerung“ erfassen, sei unerheblich, da dies keine Schlüsse auf die richtige Auslegung des hiesigen Landesrechts zulasse.

Wollte man anderes annehmen, läge ein Verstoß gegen das Gebot des Mehrbelastungsausgleichs bzw. des Konnexitätsprinzips (Art. 57 Landesverfassung Schleswig-Holstein) vor.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 53.198,54 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Die Klage sei unbegründet, denn der geltend gemachte Erstattungsbetrag stehe der Klägerin nicht zu. Entgegen der Ansicht der Klägerin erfasse § 12 Abs. 2 Halbsatz 2 Straßen- und Wegegesetz nicht die Erneuerung von Entwässerungsanlagen, denn der Wortlaut dieser Vorschrift nenne lediglich den Begriff der Herstellung. Schon nach der Bedeutung des Wortes Herstellung sei damit nur die erstmalige Errichtung gemeint. Diese Schlussfolgerung ergebe sich auch bei Betrachtung der entsprechenden Regelungen in anderen Landesstraßengesetzen, in denen neben der Herstellung ausdrücklich auch der Begriff der Erneuerung aufgeführt werde. Dass der Gesetzgeber

die Berücksichtigung einer Erneuerung in § 12 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz bewusst nicht gewollt habe, zeige sich daran, dass das Straßen- und Wegegesetz mehrmals geändert worden sei, wobei der Begriff der Erneuerung im Gegensatz zu der Ergänzung in § 8 KAG im Rahmen der Gesetzesänderungen nicht in das Straßen- und Wegegesetz eingeführt worden sei.

Bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 8 Abs. 1 KAG (LT-Drucks. VI/920) werde ausgeführt, dass „Herstellung“ die Schaffung einer neuen Einrichtung sei. Mit dem KAG-Änderungsgesetz vom 30. November 2003 (GVOBl. Schl.H., Seite 614) habe der Gesetzgeber nicht nur klargestellt, dass auch die Erneuerung eine beitragsfähige Maßnahme sein solle, sondern die ausdrückliche Nennung des Begriffs Erneuerung habe auch zur Folge, dass mit Herstellung nur die erstmalige Herstellung gemeint sei. Die Beteiligung der Kreise soll auf die Kosten der (erstmaligen) Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen beschränkt sein. Dafür spreche auch die langjährige Praxis des Landes Schleswig-Holstein, sich an den Kosten einer Erneuerung der Entwässerungsanlagen nicht zu beteiligen, wenn es Träger der Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten sei.

Gegen die geltend gemachte Erstattungsforderung spreche auch, dass im Zuge einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten betreffend den Ausbau der K ... aus dem Jahre 1983 unter § 4 geregelt sei, der Kreis beteilige sich an den „Kosten der erstmaligen Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen, die nur für die Entwässerung der Straßenflächen erforderlich gewesen wären, im Verhältnis der Größen der Entwässerungsflächen“.

Aus den Gründen:

Die zulässige Leistungsklage ist begründet.

Die Klägerin hat gemäß § 12 Abs. 2 Halbsatz 2 Straßen- und Wegegesetz einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Kreis Y darauf, dass dieser an sie einen Betrag in Höhe von 53.198,54 € zahlt; es handelt sich um die vom Beklagten geschuldete Beteiligung an den Kosten der Herstellung (in der Form der Erneuerung) der Straßenentwässerungseinrichtungen in der Ortsdurchfahrt der Kreisstraßen ... und Diese Forderung ist angesichts der Fertigstellung der Einrichtung und der vorgelegten Abrechnung fällig. Der Beklagte hat es dementsprechend zu Unrecht abgelehnt, diese Forderung zu erfüllen.

Die Straßenbaulast für die Kreisstraßen ... und ... obliegt gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 2 Straßen- und Wegegesetz dem Kreis Y, wobei dies im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz hier grund-

sätzlich auch für die Ortsdurchfahrt durch die Gemeinde XX gilt. Eine Ausnahme gilt gemäß § 12 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz jedoch bezüglich der Gehwege, Parkplätze und Straßenentwässerungseinrichtungen, die das Gesetz der Straßenbaulast der Gemeinde zugeordnet hat.

Aus diesem Grunde ist vorliegend dem Grunde nach die Regelung des § 12 Abs. 2 2. Halbsatz Straßen- und Wegegesetz anwendbar, wonach sich der Kreis an den Kosten der Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen im Verhältnis der Größen der Entwässerungsflächen zu beteiligen hat. Insoweit besteht zwischen den Beteiligten noch Einvernehmen.

Unterschiedlich wird von den Beteiligten lediglich die Frage beurteilt, ob sich der in Rede stehende Beteiligungsanspruch der Klägerin nur auf den Fall der Herstellung im Sinne einer erstmaligen Schaffung der Anlage beschränkt, oder ob die Tatbestandsvoraussetzung „Herstellung“ weit in dem Sinne auszulegen ist, dass sie auch den Fall der nochmaligen Herstellung im Sinne einer Erneuerung – um den es hier geht – umfasst.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung hält das erkennende Gericht den hierzu von der Klägerin vertretenen Standpunkt für zutreffend.

In Anwendung der allgemeinen Auslegungsmethoden ist § 12 Abs. 2 Halbsatz 2 Straßen- und Wegegesetz dahingehend auszulegen, dass mit dem Begriff Herstellung auch eine nochmalige Herstellung einer Straßenentwässerungseinrichtung bzw. deren Erneuerung erfasst wird.

Der Wortlaut der Vorschrift lässt eine solche Auslegung ohne weiteres zu, denn unter Herstellung wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch verstanden, dass etwas angefertigt wird bzw. dass ein Zustand erwirkt wird (vgl. z.B. Wiktionary, Das freie Wörterbuch, mwN). Wann etwas angefertigt wird, bzw. ob bereits zuvor einmal eine entsprechende Sache hergestellt worden ist, ist für die Verwendung dieses Begriffes nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht zwingend von Bedeutung.

In Übereinstimmung damit hat sich bei der Auslegung des Begriffs Herstellung als Tatbestandsvoraussetzung öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften ein weites Verständnis eingebürgert, das unter dem Oberbegriff „Herstellung“ sowohl die erstmalige Herstellung als auch die nochmalige Herstellung (= Erneuerung) erfasst. So hat das Schleswig-Holsteinische Obergericht in seinem Urteil vom 24. Februar 1999 (2 L 146/96) zwischen der „erstmaligen Herstellung“ einer Straße und der „nochmaligen Herstellung“ differenziert und hierzu ausgeführt, die Erneuerung einer Straße oder einer ihrer Teileinrichtungen sei grundsätzlich als nochmalige Herstellung gemäß § 8

KAG (a.F.) beitragsfähig. Ein entsprechend weites Verständnis des Begriffs „Herstellung“ findet sich in diesem Regelungszusammenhang auch in der Rechtsprechung anderer Obergerichte bis in die jüngste Zeit (vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 23. November 2016, 15 A 2582/15; Beschluss vom 20. Dezember 2019, 15 B 1627/19).

Auch in systematischer Hinsicht und in Ansehung der Historie spricht nichts gegen diese Auslegung. Zwar trifft es zu, dass § 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) seit dem Änderungsge-
setz vom 30. November 2003 (GVBl. Seite 614) ausdrücklich auch die „Erneuerung“ einer Straße zu den beitragsfähigen Maßnahmen zählt, und das Schleswig-Holsteinische Obergericht im Rahmen seines Urteils vom 26. April 2006 (2 KN 7/05) offengelassen hat, ob die frühere Auslegung des Herstellungs-
begriffs nach der Gesetzesänderung noch Bestand haben könne. Dies betrifft jedoch lediglich die Frage der Auslegung der aktuellen Fassung von § 8 KAG. Bezüglich der Auslegung des Begriffs der „Herstellung“ in anderen Landesgesetzen lassen sich daraus keine tragfähigen Schlussfolgerungen ableiten, zumal die Annahme naheliegt, dass es sich bei der in Rede stehenden Gesetzesänderung im Rahmen von § 8 KAG lediglich um eine Klarstellung handelt; der Regelungsbereich wurde ja nicht eingeschränkt, sondern in vollem Umfang aufrechterhalten. Der Umstand, dass der Landesgesetzgeber nicht auch § 12 Abs. 2 2. Halbsatz Straßen- und Wegegesetz entsprechend geändert hat, spricht daher für diesen Regelungs-
bereich nicht für eine engere Auslegung des Begriffs der Herstellung einer Einrichtung, zumal kein sachlicher Grund dafür ersichtlich ist, den Fall der Erneuerung von Einrichtungen im Rahmen des Straßen- und Wegegesetzes restriktiver zu handhaben als im Bereich des KAG.

Auch der Hinweis des Beklagten auf das Landesrecht anderer Bundesländer, das im Rahmen der Straßengesetze auch den Fall der Erneuerung ausdrücklich erfasse, spricht in systematischer Hinsicht nicht für die vom Beklagten vertretene Auslegung, denn maßgebend kann bei der Auslegung des vorliegenden Landesrechts allein eine Betrachtung der Systematik des schleswig-holsteinischen Landesrechts sein.

Entscheidend ist vor diesem Hintergrund der Umstand, dass Sinn und Zweck der Ausgleichsregelung in § 12 Abs. 2 2. Halbsatz Straßen- und Wegegesetz für ein weites Verständnis des Begriffs der Herstellung einer Entwässerungseinrichtung spricht. Diese Vorschrift soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es keinen sachlichen Grund dafür gibt, im Falle einer aufgeteilten Straßenbaulast die Herstellungskosten für eine Entwässerungsein-

richtung nur einem der beiden Straßenbaulastträger aufzuerlegen, obwohl die Einrichtung zur gemeinsamen Nutzung der Straßenbaulastträger bestimmt ist. Vielmehr liegt es in einem solchen Fall zur Vermeidung von Willkür nahe, dass sich beide Straßenbaulastträger an den Herstellungskosten für die gemeinsam genutzte Einrichtung beteiligen. Dies gilt nicht nur für den Fall der erstmaligen Herstellung, sondern auch für den Fall der Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung, wenn diese – wie hier – nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit wegen ihrer Hinfälligkeit erneuert werden muss. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage keinen sachlichen Grund nennen können, der dafür sprechen könnte, die Kosten für die Erneuerung einer solchen Anlage anders zu verteilen als die Kosten der erstmaligen Herstellung.

Der Einwand des Beklagten, das Land Schleswig-Holstein übernehme in solchen Fällen auch keinen Kostenanteil, überzeugt nicht, denn diese faktische Handhabung der Kostenverteilung spricht für sich genommen nicht dafür, dass sie auch rechtlich zwingend ist. Aus dem Verwaltungsvorgang lässt sich entnehmen, dass der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein auf eine Nachfrage des Beklagten mit E-Mail vom 14. April 2020 mitgeteilt hat, eine Kostenbeteiligung an der Erneuerung von Entwässerungseinrichtungen sei bis auf wenige Ausnahmen in der Vergangenheit immer abgelehnt worden, der zunehmende Druck aus den Kommunen gebe aber Anlass, diese Haltung neu zu überdenken. Das MWVAT habe sich in dieser Sache dahingehend geäußert, dass man dort wie der LBV.SH die Auffassung teile, dass die bisherige Auslegung des § 12 Abs. 2 StrwG (nur erstmalige Herstellungskosten) nicht dem Sinn und Zweck der Regelung entspreche. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist damit der springende Punkt des Problems angesprochen.

Auch der Einwand des Beklagten, die Vereinbarung zwischen den Beteiligten und dem Land Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1983 betreffend die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße ... spreche in § 4 nur von der erstmaligen Herstellung der Straßen Entwässerungseinrichtung, rechtfertigt keine andere Entscheidung, denn dieser Vertrag regelt lediglich die Rechte und Pflichten der damaligen Vertragspartner im Zuge der damaligen Baumaßnahme; Fragen einer eventuellen Erneuerung von Entwässerungseinrichtungen in der Zukunft sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, und beurteilen sich daher allein nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Höhe der Forderung ist von der Kläge-

rin überzeugend dargelegt worden. Die Höhe der zu verteilenden Gesamtkosten der Baumaßnahme ergibt sich aus der Aufstellung, die dem Schreiben des

Amtes XY vom 10. März 2020 beigelegt war (Blatt 64 der BA); die Flächenaufteilung ergibt sich aus der hierzu vorliegenden Unterlage des Ingenieurbüros (Bl. 65

der BA). Von weiteren Ausführungen hierzu wird abgesehen, weil die Forderungshöhe zwischen den Beteiligten unstrittig ist.

Infothek

Knickpflegesaison in Schleswig-Holstein

– Was zu beachten ist

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und der Biotopverordnung im Sommer 2016 wurden die gesetzlichen Bestimmungen zum Knickschutz (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) neu gefasst und darauf aufbauend die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ angepasst. Um die Knicks in einem guten Zustand zu erhalten, ist es unerlässlich, bei der Knickpflege sowie bei der Unterhaltung der an den Knick angrenzenden Flächen die geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben zu beachten. Anderenfalls besteht die Gefahr von möglichen ordnungsrechtlichen Verstößen.

Knicks sind ein Alleinstellungsmerkmal und daher besonders prägende Landschaftselemente der grünen Infrastruktur Schleswig-Holsteins. Aufgrund der wichtigen und vielfältigen Funktionen, welche

Knicks für den Naturhaushalt, den Klima- und Bodenschutz, das Landschaftsbild, die Erholung, aber auch für die Landwirtschaft übernehmen, sind sie gemäß § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft. Als wichtiges Element des Biotopverbundsystems stellen sie einen Lebensraum für zahlreiche, zum Teil gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und sind insofern von erheblicher Bedeutung für die Biodiversität. Der Erhalt der Knicks und ihrer vielfältigen Funktionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der die Landwirtschaft aber auch die Gemeinden einen wesentlichen Anteil tragen. Im Folgenden werden Informationen zu den rechtlichen Vorgaben zur Knickpflege und Flächenunterhaltung gegeben, die wichtig sind, um Ordnungswidrigkeiten durch Gehölzschnittmaßnahmen von vornherein zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen am Knick zwischen direkten Knickpflegemaßnahmen und zulässigen Unterhaltungsmaß-

nahmen, die der besseren Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen dienen, zu unterscheiden.

Die ordnungsgemäße Knickpflege im Überblick:

„Auf den Stock setzen“ und Erhalt von Überhältern

Knicks dürfen alle 10 bis 15 Jahre nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar auf den Stock gesetzt werden. Dieses traditionelle Knicken ist zur kulturtypischen Biotoperhaltung ausdrücklich gewünscht. Die Überhälter sind hierbei grundsätzlich zu erhalten. Gemäß § 1 Nummer 10 BiotopV sind Überhälter definiert als „...im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden“. Das Fällen von Überhältern mit einem Stammumfang bis zwei Meter in einem Meter Höhe über dem Erdboden ist nur zulässig, wenn hierbei mindestens ein Überhälter (mit mindestens einem Meter Stammumfang in einem Meter Höhe) je 40 bis 60 Meter Knicklänge erhalten bleibt. Zudem ist das Fällen von Überhältern nur im Rahmen des nach LNatSchG zulässigen „Auf-den-Stock-Setzens“ erlaubt. Überhälter mit einem größeren Stammumfang ab zwei Metern in einem Meter Höhe sind gesetzlich geschützt und dürfen grundsätzlich nicht gefällt werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Naturschutzbehörde hiervon eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Ein entsprechender Ausgleich ist zu leisten.

Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen

Jegliche erhebliche Beeinträchtigung oder gar die Zerstörung des geschützten Knicks ist nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNatSchG verboten. Eine nachhaltig wirkende Verletzung der Gehölze, durch bspw. unsachgemäßes Knicken, kann eine solche verbotene, erhebliche Beeinträchtigung des Knicks darstellen. Um dies zu vermeiden, sollten nach dem maschinellen „Auf-den-Stock-setzen“ die Stümpfe mit Rissen und/oder aufgeplatzt Holzgewebe händisch mit der Säge nachgeglättet werden.

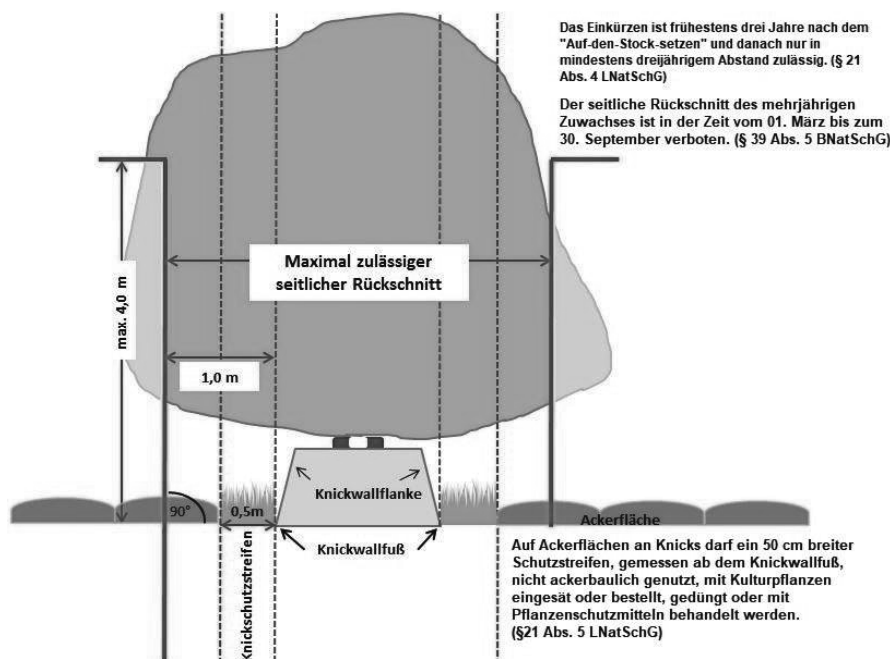


Abbildung Landwirtschaftskammer SH in Anlehnung an die Kreisverwaltung Plön (2016); geändert durch MELUND 2021

Zulässige Maßnahmen bei der Flächenunterhaltung:

Seitliches Einkürzen („Aufputzen“) und die Pflege des Knickwalls

Das seitliche Einkürzen stellt keine dem Erhalt des Biotops dienende Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme dar, sondern dient überwiegend der besseren Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen, da eine seitliche Ausbreitung des vollen Vegetationsvolumens naturschutzfachlich durchaus gewünscht ist. Die Vorgaben zum seitlichen Einkürzen („Aufputzen“) sind entsprechend als zulässige Maßnahmen zur Flächenunterhaltung vorgesehen. Das Landesnaturschutzgesetz macht Vorgaben zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Knicks als gesetzlich geschütztes Biotop (i.S.d. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 4 LNatSchG).

Zulässig ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Bei ebenerdigen Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig. Das Einkürzen muss so erfolgen, dass nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehandlung, z.B. durch den Einsatz von Schlegelmulchern, nicht entstehen.

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es generell in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Gehölze abzuscheiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist daher ausschließlich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen, d. h. zur Beseitigung des letztsaisonalen, einjährigen und damit frischen Pflanzenwuchses, erlaubt. Dieses Vorgehen soll verhindern, dass im Sommer zu tief in das Gehölz geschnitten wird. Die Beseitigung des einjährigen Zuwachses ist demnach gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich auch in der Zeit vom 1. März bis 30. September möglich, jedoch gilt in diesem Falle ab dem Schnittzeitpunkt auch die dreijährige Sperrfrist gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG.

Gut zu wissen: Die Knicks in Schleswig-Holstein unterliegen sowohl dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 21 LNatSchG) als auch dem Schutzregime des Artenschutzes (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Das seitliche Aufputzen mehrjährigen Zuwachses ist folglich in dem nach § 21 Abs. 4 LNatSchG maximal zulässigen Maß (seitliches Einkürzen senkrecht in einer Entfernung von

einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern), genau wie das traditionelle Knicken, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar zulässig.

In dem Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar ist nach § 21 Abs. 4 LNatSchG die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken zulässig. Zudem ist in § 21 Abs. 5 LNatSchG ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, vorgeschrieben. Dieser Schutzstreifen darf nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Auch die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung des Schutzstreifens sind unzulässig.

*Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes
Schleswig-Holstein (MELUND)*

Neuer Geschäftsführer für das BKZ.SH



Seit dem 01.01.2022 übernimmt Johannes Lüneberg die Position des Geschäftsführers des Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein e.V. (BKZ.SH). Johannes Lüneberg löst damit Richard Krause ab, der das BKZ.SH neun Jahre geleitet hat.

„Das BKZ.SH blickt auf erfolgreiche Jahre zurück. Wir sind froh mit Herrn Lüneberg eine Person gefunden zu haben, die in der kommunalen Familie bekannt ist und für Kontinuität und positive Weiterentwicklung steht.“, so Dr. Sönke Schulz, Geschäftsführer des Landkreistages und Vorstandsmitglied des BKZ.SH.

Johannes Lüneberg ist seit Ende 2014 für das BKZ.SH tätig, davon mehrere Jahre als stellvertretender Geschäftsführer. Davor war er als Breitbandkoordinator des Kreises Ostholstein ebenfalls im Bereich des Breitband- und Glasfaserausbau tätig.

„Ich freue mich auf die weiteren Aufgaben und die bewährte Zusammenarbeit mit den kommunalen Akteuren und den Partnern auf Landesebene. Das Team des BKZ.SH ist sehr gut auch für die zukünftigen Aufgaben aufgestellt.“, ergänzt Johannes Lüneberg. „Gemeinsam mit dem Land und dem federführenden Wirt-

schaftsministerium haben die kommunalen Akteure den Weg Schleswig-Holsteins an die Spitze des bundesweiten Glasfaserausbau geebnet. Gerade im ländlichen Raum sind viele Projekte bereits umgesetzt oder in der Umsetzung. Der zukünftige Fokus wird auf dem Glasfaserausbau in einzelnen Städten liegen, der einen etwas anderen Instrumentenbaukasten erfordert und andere rechtliche Grundlagen beinhaltet. Hier steht das BKZ.SH den Kommunen auch zukünftig als verlässlicher Partner zur Verfügung,“ so Marc Ziertmann, Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein und Vorstandsvorsitzender des BKZ.SH abschließend.

Über das BKZ.SH

Das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e.V. (BKZ.SH) ist ein gemeinsamer Verein der kommunalen Landesverbände Städteverband Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag und wird durch das Land mit Mitteln aus dem Landesprogramm Wirtschaft gefördert.

Die Hauptaufgabe des BKZ.SH liegt in der umfassenden Beratung, Begleitung und Unterstützung der Akteure in Schleswig-Holstein sowie aller Bürgerinnen und Bürger, die den Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes vorantreiben und dazu beitragen, dass Schleswig-Holstein bis 2025 mit schnellstem Breitband versorgt wird, um den technologischen Anforderungen an das Internet von morgen zu genügen und zugleich den Wirtschaftsstandort und die Attraktivität des ländlichen Raumes massiv aufzuwerten. Darüber hinaus bietet das BKZ.SH sowohl für Breitbandakteure als auch interessierte Multiplikatoren Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Das BKZ.SH übernimmt dabei die zentrale Rolle als Beratungsstelle, Wissensvermittler und Netzwerker.

Ansprechpartnerin
Breitband-Kompetenzzentrum
Schleswig-Holstein e.V.
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Hanna Brandt
Öffentlichkeitsarbeit und Digitalisierung
Tel.: 0431 57005091
Mail: hanna.brandt@bkzsh.de

Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“: Bewerbungen bis 15. März möglich

Noch bis zum 15. März 2022 können sich Gemeinden mit maximal 3.000 Einwohnern sowie räumlich geschlossene Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern um den Landes-Preis bewerben.

Die Gewinner-Gemeinde erhält eine Landes-Projekt-Förderung in Höhe von 10.000 Euro. Außerdem nimmt das Sieger-Dorf automatisch am Bundes-Wettbewerb 2023 teil. Zudem gibt es für die teilnehmenden Gemeinden die Chance, mit den Sonder-Preisen von Handwerkskammer Schleswig-Holstein und IHK Schleswig-Holstein sowie der Akademie für die Ländlichen Räume und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages ausgezeichnet zu werden.

Das Hauptaugenmerk des Landeswettbewerbs 2022 liegt auf folgenden Themenfeldern:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen
- Soziale und kulturelle Aktivitäten
- Ästhetische und nachhaltige Entwicklung des Ortes
- Moderne / digitale Dorfgemeinschaft und Teilhabe
- Innovative Ortskernentwicklung/Attraktivierung des Ortskerns

Erstmals wird zudem ein Sonderpreis der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V. in Zusammenarbeit mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vergeben. Dotiert mit 5.000 Euro steht bei dieser Auszeichnung die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Dorf im Fokus. Kinderfreundliche Kommunalpolitik, die Schaffung von (Mit-)Gestaltungsräumen oder besondere Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in der Zeit von Corona könnten beispielsweise die Jury überzeugen.

Alle Wettbewerbsunterlagen sind zu finden unter www.schleswig-holstein.de/dorf-wettbewerb.

EKI-Qualifizierung für kommunale Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager in Schleswig-Holstein

Sie sind bereits die ersten Schritte als Klimaschutzmanagerin/ Klimaschutzmanager in Ihrer Kommune gegangen und stehen nun vor weiteren Fragen: Wie entwickle ich zielführende Maßnahmen? Wie setze ich sie um? Wie gehe ich auf meine Kolleginnen und Kollegen zu? Besser eine Hackschnitzelheizung oder eine Wärmepumpe? Welchen Handlungsspielraum habe ich in meiner Kommune? Wie und wen beteilige ich? Wo liegen eigentlich die großen Potenziale für den Klimaschutz und wie evaluiere ich ihren Erfolg?

Die Qualifizierung wird von OCF Consulting mit Unterstützung durch erfahrene Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager durchgeführt und besteht aus einem Mix von wiederkehrenden kurzen Online-Sessions, Präsenztagen, Gruppenarbeit und Selbstlerneinheiten. In 64 Stunden Lehr- und Lernzeit werden Sie viele verschiedene Methoden und Techniken kennenlernen. Vermittelt wird nicht nur robustes Faktenwissen, sondern auch praxisnah Technik (z. B. eine Wärmepumpe), Energiekennwerte oder Soft Skills. Auch der Austausch zwischen den Teilnehmenden kommt nicht zu kurz. Am Ende stehen ein Test und ein persönliches Zertifikat.

Die EKI-Qualifizierung richtet sich an Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager, vorrangig Berufseinsteiger (3-12 Monate) aus den öffentlichen Verwaltungen oder Kirchenkreisen in Schleswig-Holstein

Zeitraum: Februar bis Juni 2022

Teilnahmebeitrag: 550€

Voranmeldung unter der Veranstaltungs-

nummer 2022-125 ab sofort möglich an: anmeldung@bnur.landsh.de oder Fax: 04347 704-790

EKI-Qualifizierung: (Energie-) Genossenschaften in Schleswig-Holstein gründen und führen

Diese EKI-Qualifizierung gibt Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern von (Energie-)Genossenschaften – und solchen, die es werden wollen – ein profundes Basiswissen für den Gründungsprozess und das erfolgreiche Führen und Begleiten. Im Rahmen der Qualifizierung werden den Teilnehmenden Praxisübungen mit unterschiedlichen didaktischen Methoden und Techniken (online und in Präsenz) angeboten. Gruppenarbeit und Selbstlerneinheiten ergänzen die Kursstruktur. Der Kurs wird mit einem Test (Wahlweise SWOT-Analyse oder Präsentation) und einem persönlichen Zertifikat abschließen.

Das Angebot richtet sich an Mandatsträgerinnen und Mandatsträger existierender Energiegenossenschaften, potenziell an den Ämtern Vorstand und Aufsichtsrat interessierte Personen von im Aufbau oder in Gründung befindlichen Energiegenossenschaften. (Ergänzend: Mandatsträgerinnen und Mandatsträger oder potenziell Interessierte aus Genossenschaften mit anderen Geschäftszwecken.)

Zeitraum: Februar – Mai 2022

(5 Seminartage online und in Präsenz)

Teilnahmebeitrag: 350€

Detaillierte Informationen werden Anfang 2022 nachgereicht.

Voranmeldung unter der Veranstaltungsnummer 2022-124 ab sofort möglich an: anmeldung@bnur.landsh.de oder Fax: 04347 704-790

Anzeige

Fortbildungsprogramm KOMMA 2022

Die Veranstaltungen von KOMMA wurden auch im vergangenen Jahr sehr gut besucht. Dabei haben die Teilnehmenden viele interessante Themen vorgeschlagen, sodass wir Ihnen neben den altbewährten auch neue Seminare anbieten können. Informieren Sie sich über unser Seminarprogramm unter veranstaltungen.komma-sh.de und melden Sie sich an.

Unsere Dauerbrenner im Bereich der berufsbegleitenden Weiterbildung:

- **14.03.–25.03.2022 Einführungslehrgang für Standesbeamt/innen**
- **20.04.2022–26.04.2023 Kommunale/r Bilanzbuchhalter/in in SH**
- **29.08.2022–09.02.2024 Aufstiegsfortbildung gem. § 27 ALVO**

Für Fragen und Anregungen stehen wir gern zur Verfügung.



● Fortbildung

● Beratung

● Wissenstransfer

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693-100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

14. DStGB-Klimaschutzkonferenz am 16. März 2022 in Bonn

Bereits zum 14. Mal führt der Deutsche Städte- und Gemeindebund die Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ durch. Die nächste Veranstaltung wird am 16. März 2022 im Wissenschaftszentrum in Bonn stattfinden. Als Vortragende haben unter anderem der Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Armin Schuster, die Vorsitzende des Vorstands der Westenergie AG, Katherina Reiche, sowie die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Ursula Heinen-Esser, ihre Teilnahme an der Konferenz zugesagt. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden sich unter www.dstgb.de (Rubrik: Veranstaltungen).

Jetzt Anträge stellen für Förderprogramm Landmusik des Deutschen Musikrates

Das Förderprogramm Landmusik des Deutschen Musikrats ist in eine neue Runde gestartet. Dieses Programm fördert musikalisch-kulturelle Projekte im ländlichen Raum (für Kommunen bis 20.000 Einwohner). Es können Fördermittel zwischen 2.000 und 10.000 Euro beantragt werden. Der maximale Projektzeitraum erstreckt sich vom 1. April 2022 bis 30. September 2022.

Außerdem können sich Kommunen für die Auszeichnung „Landmusikort des Jahres“ bewerben. Die ausgewählten Landmusikorte erhalten ein Preisgeld von je 5.000 Euro (außer Bundespreisräger, s.u.) und tragen die Auszeichnung/Plakette „Landmusikort des Jahres“. Unter den 13 ausgewählten „Landmusikorten des Jahres“ wählt die Jury drei Bundespreisräger aus. Diese erhalten ein Preisgeld von 30.000 Euro (1. Preis), 20.000 Euro (2. Preis) bzw. 10.000 Euro (3. Preis). Die Preisgelder sind zweckgebunden und müssen für die Fortführung der ausgezeichneten musikalischen Projekte eingesetzt werden.

Der Einsendeschluss für Anträge ist der 14. Februar 2022.

Weitere Informationen, das Antragsportal und die Antragsformulare sind zu finden auf <https://www.landmusik.org/>.

Online-Vortragsveranstaltung zum Vergaberecht am 22. Februar 2022

– Vergaberecht für die kommunale Auftragsvergabe und Beschaffung – Angesichts der dynamischen Entwicklungen im Vergaberecht durch Impulse der Europäischen Union und des EuGH sowie durch die Gesetzgeber in Bund und Län-

dern lädt das Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften ein zu einer Online-Vortrags- und Diskussionsveranstaltung

„Update Vergaberecht für die kommunale Auftragsvergabe und Beschaffung“ am 22. Februar 2022 um 14:00 Uhr.

Die Vorträge befassen sich mit

- vergaberechtlichen Ausnahmen für die interkommunale Zusammenarbeit,
- vergaberechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der E-Ladesäulen-Infrastruktur und
- aktuellen Entwicklungen im öffentlichen Preisrecht.

Der Tagungsbeitrag beträgt 50,- EUR; für Mitglieder der Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein 35,- EUR.

Anmeldung: Bis zum Tag der Veranstaltung ist die Anmeldung entweder per E-Mail: (institut@lvstein.uni-kiel.de) oder telefonisch unter 0431 880-4542 möglich.

Perspektive kommunaler Friedhöfe

Der Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. und der DStGB haben eine neue Dokumentation zur Perspektive kommunaler Friedhöfe zum Download als PDF-Dokument veröffentlicht: Die kommunalen Friedhöfe haben eine zentrale Bedeutung für die Kommunen und die Bürgerinnen und Bürger. Sie sind Orte der Erinnerung, der Ruhe und Besinnung, aber auch Orte des Wandels und der Begegnung. Friedhöfe haben ihre eigene Geschichte. Allerdings haben die letzten Jahre auch gezeigt, dass der klassische Friedhof und die Erdbestattung an Bedeutung verlieren. Aus diesem Grund haben sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Bundesverband Deutscher Bestatter dazu entschlossen, gemeinsam anhand einer Dokumentation zu zeigen, welchen Wert der Friedhof in den Kommunen hat und wie man Friedhöfe attraktiver gestalten kann.

Wie auch die Gesellschaft, so ist auch die Friedhofskultur einem ständigen Wandel unterworfen. Dabei lohnt ein Blick in die Vergangenheit genauso, wie ein Blick in die Zukunft. Die Friedhöfe haben im 21. Jahrhundert längst nicht mehr nur die Funktion, als Ort der Trauer und Erinnerung zu fungieren. Sie sind nicht bloß Bestattungsflächen, sondern auch Orte des sozialen Miteinanders und „grüne Lungen“ im Stadtgebiet. Ziel der Beiträge ist es, allen Mitarbeitenden der Verwaltungen, der Selbstverwaltung sowie der interessierten Bevölkerung die vielfältigen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der kommunalen Friedhöfe zu zeigen. Dabei kann hier natürlich nur ein Schlaglicht auf einige exemplarische Projekte geworfen werden. Die Dokumentation kann auf der Website des DStGB kostenfrei heruntergeladen

werden (zu finden unter den Rubriken Publikationen/Dokumentationen). Begleitend zu der Dokumentation ist eine Ausgabe des Magazins ‚bestattungskultur‘ zum Thema Friedhof entstanden, die auf derselben Seite (ebenfalls kostenfrei) zum Download zur Verfügung steht.

Save the date: Fachkongress für die öffentliche Hand der IB.SH am 23. und 24. März 2022

Im März 2022 findet der erste gemeinsame Fachkongress der Landesförderinstitute unter dem Motto „Wir fördern nachhaltig und regional – Infrastruktur für Stadt und Land“ als Hybridveranstaltung – in Präsenz in Weimar und alternativ online – statt.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein lädt herzlich ein, zu den Herausforderungen einer nachhaltig gestalteten öffentlichen Infrastruktur und den passenden Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der regionalen Förderbanken ins Gespräch zu kommen.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

23. März: Exklusive Vorabendveranstaltung mit prominenten Gästen und Beiträgen aus Politik und Wirtschaft

24. März: Praxisbezogene Fachtagung

- Nachhaltige Infrastruktur – Herausforderung und Chance für die Öffentliche Hand
- Künftige Ausrichtung der Förderung nachhaltiger Infrastruktur von EU, Bund und Ländern
- Fachforen zum Klimaschutz im kommunalen Hochbau, Mobilität und Digitalisierung

Für Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichen Hand ist die Teilnahme kostenfrei.

Anmeldungen unter www.lyyti.fi/reg/Fachkongress_von_Landesforderinstituten_fur_die_Oeffentliche_Hand_7183

Ansprechpartner IB.SH: Patrick Woletz, Leitung Infrastruktur-Kompetenzzentrum Tel.: 0431 9905-3259,

Mail: patrick.woletz@ib-sh.de

Termine:

09.02.2022: Landesvorstand des SHGT

12.03.2022: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

15.03.2022: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

16.03.2022: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

23.03.2022: Bürgervorsteher tagung

29.04.2022: Amtsvorsteher tagung

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Erste Feuerwehrfahrzeuge nach schleswig-holsteinischem Standard in Produktion – Kommunen sparen deutlich über 10 Prozent der Anschaffungskosten

Das Pilotprojekt zur Beschaffung von LF 10 (Löschgruppenfahrzeug) und HLF 10 (Hilfeleistungslöschfahrzeug) Typ: „Schleswig-Holstein“ geht auf die Zielgerade: 41 Fahrzeuge mit einem Volumen von 12.855.785 Euro wurden nun von den 41 Kommunen beauftragt. Im Laufe des 2. Halbjahres 2022 sollen die ersten ausgeliefert werden.

Die Idee, Kommunen und Feuerwehren bestmöglich beim Ausschreibungsprozess zu unterstützen und spürbar zu entlasten, ist von diesen gut angenommen worden. Durch die Einbindung von Experten der GMSH und der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH gibt es Zeitersparnis und Sicherheit im Vergabeprozess. Effizienz, Bündelung und die Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer sorgen darüber hinaus für Kostenreduzierungen. „Besonders freut mich, dass unsere Kommunen durch das Pilotprojekt nicht nur Zeit und Geld im Ausschreibungsprozess sparen konnten. Auch beim Kauf war die Sammelbestellung mit deutlich über 10 Prozent Einsparungen echtes Geld wert“, sagte Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack heute (12. Januar 2021) in Kiel.

„Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein ist das erfolgreiche Pilotprojekt für die Feuerwehren ein wichtiger Schritt der Standardisierung von Einsatzmitteln im Bereich der Kritischen Infrastruktur mit hohen Qualitätskriterien, wie es bspw. seit Jahren im Bereich des Rettungsdienstes im Land geübt wird. Welche positiven Effekte bzgl. der Qualität und des Preises durch eine landesweit koordinierte Sammelbeschaffung erzielt werden können, hat zuletzt die Beschaffung der Digitalfunkgeräte eindrucksvoll gezeigt. Damit ist das Pilotprojekt neben der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren auch ein wichtiger Beitrag zum wirtschaftlichen Einsatz von Steuergeldern“ sagte Marc Ziertmann, Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein für die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände.



Symbolfoto eines LF10 – hier das neue Fahrzeug der FF Groß Vollstedt, Foto: LFV SH

Auch beim Landesfeuerwehrverband begrüßt man das Projekt: „Feuerwehrfahrzeuge haben sich in den vergangenen Jahren immer mehr zu hochtechnischen Werkzeugen zur Menschenrettung, Brandbekämpfung und technischen Hilfe entwickelt, die viel Geld kosten, da sie überwiegend in Handarbeit entstehen“, sagt Landesbrandmeister Frank Homrich. „Diese Beschaffungen sind für viele Gemeinden als Kostenträger oft nur schwer zu stemmen. Mit diesem Projekt wird wirkungsvolle Hilfe geschaffen und so hoffen wir auch auf eine Fortsetzung mit anderen Fahrzeugtypen.“

Diese wird es nach Auskunft der Ministerin aufgrund des großen Erfolgs des Pilotprojekts geben. Konkret bedeutet das, dass die Kommunen bis auf Weiteres in jedem Jahr bis zum 31.12. die Möglichkeit

haben, sich an der nächsten Sammelanschreibung zu beteiligen. „Darüber hinaus ist eine Erweiterung der zur Auswahl stehenden Fahrzeugtypen geplant“, betonte Sütterlin-Waack.

Die Ministerin setze darauf, dass diese guten Erfahrungen in Teilen der Feuerwehren bislang noch bestehende Zweifel zerstreuen, ob solche Sammelbeschaffungen den oft individuellen Anforderungen der Feuerwehren für die Anpassung an lokale Gege-

benheiten und einsatztaktische Erfordernisse gerecht werden können.

„Unsere Fachleute haben mit der Ausstattung nach dem „Baukastenprinzip“ für den notwendigen Spielraum gesorgt. Es ist sogar möglich, vorhandene Ausrüstung in das neue Fahrzeug zu übernehmen“. Schleswig-Holstein habe einen praktikablen Mittelweg zwischen notwendiger Individualität und standardisierten Rahmenparametern gefunden, um die bestmöglichen Synergieeffekte in der Sammelbeschaffung zu schaffen. Weitere Informationen zu den Ansprechpartnern finden Sie auf der Homepage des MILIG unter: www.schleswig-holstein.de/Feufa

Quelle: Medien-Information des MILIG vom 12. Januar 2022

Pressemitteilung vom 3. Januar 2022

Herkulesaufgabe Energiewende

**Neue Gemeinschaftsaufgabe „Klimaschutz“ schaffen
– Klimaschutzbeschleunigungsgesetz auf den Weg bringen**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund betrachtet die Energiewende als Herkulesaufgabe, die in vergleichsweise kurzer Zeit nur mit großen Anstrengungen zu schaffen sein wird. Dabei handele es sich um ein Projekt von immenser Bedeutung für die Zukunft des Landes. „Das Gelingen der Energiewende ist der entscheidende Schlüssel, ob Deutschland tatsächlich die Klimaschutzziele erreichen wird“, sagten der Präsident des DStGB, Bürgermeister Ralph Spiegler (Nieder-Olm), und Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg auf der Bilanzpressekonferenz des kommunalen Spitzenverbandes heute in Berlin. Um die Umsetzung zu beschleunigen, schlägt der DStGB ein Klimaschutzbeschleunigungsgesetz sowie die Schaffung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz vor. Aus Sicht des DStGB ist noch ungewiss, wie die Energiewende gelingen kann. Kohle, Atomkraft und Gas seien trotz aller Bemühungen um eine Energiewende nach wie vor Deutschlands wichtigste Energieträger für die Stromproduktion. Im dritten Quartal des Jahres 2021 stammten mehr als die Hälfte (56,9 Prozent) der gesamten erzeugten Strommenge von 118,4 Mrd. Kilowattstunden nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes aus konventio-

nellen Energiequellen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (2020) habe sich damit der Anteil sogar um 2,7 Prozent erhöht. „Wenn Deutschland bis 2030 tatsächlich – wie von der Ampelkoalition geplant – 80 Prozent des Stromes aus Wind, Sonne und anderen erneuerbaren Energieträgern produzieren will, brauchen wir einen gewaltigen Kraftakt“, so Spiegler und Landsberg. „Es müssen dann jährlich bis zu 2.500 neue Windräder ans Netz gehen. Die Ausweisung der entsprechenden Flächen, die unverzichtbare Akzeptanz in der Bevölkerung stellen zusätzliche Herausforderungen dar. Die Absicht der neuen Bundesregierung, schnellere Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu etablieren, unterstützen wir daher sehr“, betonten Spiegler und Landsberg. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, schlägt der Deutsche Städte- und Gemeindebund ein Klimaschutzbeschleunigungsgesetz vor. Bestandteile eines solchen Gesetzes sollen digitale Genehmigungsverfahren sein sowie der Verzicht auf naturschutzrechtliche Ausgleichsregelungen, wenn die geplante Maßnahme dem Klimaschutz oder der Klimaanpassung dient, eine Verkürzung der Gerichtswege und Präklusions- und Stichtagsregelun-

gen, um die Gerichtsverfahren zu beschleunigen. Zudem könnte auch ein 100.000-Dächer-Sofortprogramm für kommunale Liegenschaften zur Beschleunigung der Energiewende beitragen.

„Alle diese notwendigen Maßnahmen müssen mit einer effektiven Kommunikationsstrategie verbunden werden. Gerade die Bereitschaft, auch persönlich beizutragen und mögliche Einschränkungen zu akzeptieren, muss erhöht werden. Das Prinzip ‚Not in my backyard‘ nach der Auffassung ‚Ich bin für Umweltschutz, möchte aber die Windenergie nicht in Sichtweite haben und den neuen Schienenverkehr nicht hören‘, darf nicht länger Bestand haben“, forderten Spiegler und Landsberg.

Aus Sicht des DStGB muss auch die Klimaanpassung in den Städten und Gemeinden von Bund und Ländern gemeinsam mit den Kommunen konsequent vorangetrieben werden. „Hitze, Dürre, Brände werden uns in Zukunft noch stärker belasten und fordern völlig neue Konzepte. Es geht um die Sicherung der Lebensgrundlage der Menschen. Die verheerende Flutkatastrophe 2021 hat auf dramatische Weise gezeigt, dass wir nicht ausreichend vorbereitet sind. Wir schlagen deshalb vor, Klimaanpassung und Klimaschutz als neue Gemeinschaftsaufgabe in Art. 91a Grundgesetz zu verankern. Zurecht ist dort der Küstenschutz bereits vorgesehen, Klimaanpassung und Klimaschutz gehören notwendig dazu und werden die gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen stärken“, so Spiegler und Landsberg abschließend.

Pressemitteilung vom 3. Januar 2022

Zukunftsplan Deutschland

Langfristige Pandemiestrategie aufsetzen – Kommunale Investitionen in Klimaschutz und Klimaanpassung ermöglichen – Hass und Gewalt konsequent bekämpfen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert die Umsetzung eines Zukunftsplans für Deutschland. „Unser Land steht vor gewaltigen Herausforderungen, die jetzt in einem konkreten Zukunftsplan angegangen und bewältigt werden müssen“, sagten der Präsident des DStGB, Bürgermeister Ralph Spiegler (Nieder-

Olm), und Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg anlässlich der Bilanzpressekonferenz des kommunalen Spitzenverbandes heute in Berlin. Gleichzeitig wandten sie sich entschieden gegen die Radikalisierung der Corona-Proteste in den letzten Wochen und forderten, Hass und Hetze entschlossen zu bekämpfen.

Zu diesem Zukunftsplan gehöre insbesondere auch eine **langfristige und nachhaltige Pandemiestrategie**. „Leider ist Corona noch nicht vorbei. Mit der neuen Variante Omikron droht eine fünfte Welle. Die Impfstoffhersteller haben bereits angekündigt, im Frühjahr einen angepassten Impfstoff bereitzustellen. Das bedeutet, dass nach dem Boostern auch noch eine vierte Impfung erforderlich sein wird“, sagten Spiegler und Landsberg. Dies müsse organisatorisch vorbereitet werden. „Wir brauchen zusätzliche Impfzentren, ausreichend Impfstoffe und müssen auch überlegen, ob die neuen Impfungen mit Blick auf Alter und Beruf priorisiert werden sollen.“ Mit Blick auf die Diskussionen um die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht erneuert der kommunale Spitzenverband seine

Forderung nach einem zentralen Impfregister. Mit den Vorbereitungen müsse nun rasch begonnen werden. „Andere Länder wie zum Beispiel Schweden und Dänemark haben damit gute Erfahrungen gemacht. Ein solches Impfregister kann auch datenschutzkonform ausgestaltet werden. Wenn wir die Impfpflicht wirksam umsetzen wollen, brauchen wir eine valide Informationsgrundlage“, betonten **Spiegler** und **Landsberg**.

Kommunale Investitionen fördern

Ein wichtiger Baustein eines Zukunftsplans für Deutschland ist für den Deutschen Städte- und Gemeindebund die deutliche Erhöhung der kommunalen Investitionen, insbesondere in Klimaanpassung und Klimaschutz. Die Städte und Gemeinden stünden vor der Aufgabe, mehr in Hochwasserschutz und in Grün in den Kommunen zu investieren, einen Beitrag zur Verkehrswende durch Elektromobilität in ihren Fahrzeugflotten zu leisten, für bessere Schulen und mehr Kitas zu sorgen sowie eine zügige Umsetzung der Digitalisierung in den Verwaltungen anzugehen. „Alle diese Ziele brauchen eine nachhaltige Finanzierung. Das Jahr 2021 haben die Städte und Gemeinden mit einem Defizit von über 9 Milliarden Euro abgeschlossen. Auch für 2022 müssen wir mit einem weiteren Defizit von über 10 Milliarden Euro rechnen, da durch die anhaltende Pandemie und die Störung der weltweiten Lieferketten sich die Wirtschaft

nicht so schnell erholt wie erwartet. Wir fordern deshalb einen weiteren kommunalen Rettungsschirm für die Einnahmeausfälle der Kommunen, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer und der Einkommenssteuer“, betonten **Spiegler** und **Landsberg**. „Nur wenn die Kommunen in Deutschland in die Zukunft investieren können, werden wir die Klimaziele in den kommenden Jahren erreichen können.“

Hass und Hetze wirksam bekämpfen

Der DStGB wendet sich entschieden gegen die Radikalisierung der Corona-Proteste in den vergangenen Wochen. Diese treffe zunehmend auch kommunale Verantwortungsträger. „Mit großer Sorge sehen wir, dass politisch motivierte Bedrohungen, Beleidigungen und auch tätliche Übergriffe gegen Politikerinnen und Politiker, aber auch gegen Rettungskräfte und Polizei dramatisch zunehmen. Eine sehr kleine radikale Minderheit in unserem Land glaubt, den Staat vorführen zu können. Höhepunkte sind regelmäßige Fackelumzüge und Veranstaltungen auch vor privaten Häusern von Entscheidungsträgern“, so **Spiegler** und **Landsberg**. „Das dürfen wir nicht hinnehmen. Der Rechtsstaat muss hier klare Kante zeigen, das erwartet auch die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung.“ Notwendig seien regelmäßige, konzentrierte Aktionen von Polizei, Justiz, Bundeskriminalamt und Verfassungsschutz. Da die Organisation derartiger Aktionen häufig

digital über Netzwerke stattfindet, müssten die entsprechenden Plattformen mehr in die Pflicht genommen werden. „Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz sollte geschärft werden. Dazu gehört die Klarstellung, dass auch sogenannte „private“ Plattformen wie Telegram in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Zusätzlich sollte eine Haftung normiert werden, wenn die Plattformbetreiber nicht gegen Hass und strafbare Handlungen auf ihrer Plattform vorgehen“, forderten **Spiegler** und **Landsberg**. Wenn sich die Plattformbetreiber, die teilweise im Ausland ihren Standort haben, den behördlichen Zugriff entziehen, sollte in letzter Konsequenz auch über ein europaweites Geoblocking nachgedacht werden.

Spiegler und **Landsberg** appellierten an die Bevölkerung, sich in dieser Frage zu Wort zu melden und radikalen Protesten aktiv entgegenzutreten. „Es ist auch Aufgabe der Zivilgesellschaft, hier klare Signale zu setzen, dass sie derartige Maßnahmen nicht akzeptiert und nicht toleriert. Deswegen unterstützen wir ausdrücklich viele Aktionen der Zivilgesellschaft, von Gewerkschaften und Kirchen, die sich durch Resolutionen und Unterschriftenaktionen dagegen wenden. Auch viele Stadt- und Gemeinderäte haben entsprechende Beschlüsse gefasst. Die Botschaft muss lauten, dass die Menschen nicht bereit sind, sich ihr schönes Land von wenigen Radikalen kaputt machen zu lassen.“

Pressemitteilungen

Kommunale Landesverbände vom 17. Januar 2021

Turnusgemäßer Übergang der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag auf den Städtebund Schleswig-Holstein – Bürgermeister Jörg Sibbel folgt Landrat Reinhard Sager und

Statement der Vorsitzenden der kommunalen Landesverbände zur Lage der Kommunen in der Corona-Epidemie.

Kommunale Landesverbände begrüßen den Impffortschritt und den weiteren Betrieb der Impfzentren. Sie rufen weiter dazu auf, sich selbst zu schützen.

Im Rahmen der sogenannten Übergabe-

sitzung wurde heute der Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände offiziell vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag an den Städtebund übergeben. In der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände arbeiten die vier Kommunalen Landesverbände (Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Städtebund und Städtetag Schleswig-Holstein) zusammen und nehmen gemeinsam die kommunale Interessenvertretung wahr. Neuer Vorsitzender im Jahr 2022 ist der Vorsitzende des Städtebundes, der **Eckernförder Bürgermeis-**

ter **Jörg Sibbel**. Inhaltlich hat sich die Arbeitsgemeinschaft auf ihrer Sitzung heute u.a. mit den Fragen der Corona-Pandemie, der Krankenhausfinanzierung, der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich, der Digitalisierung und OZG-Umsetzung befasst.

Zentrales Thema war die Bewältigung der Corona-Pandemie. Die Vorsitzenden der Kommunalen Landesverbände dankten in diesem Zusammenhang erneut sowohl der Bevölkerung als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen, den Schulen, den Kitas und der öffentlichen Verwaltung, die jeden Tag ihren Beitrag dazu leisten, die Folgen der Pandemie zu bewältigen.

„Wir freuen uns, dass sich in Schleswig-Holstein in allen Altersgruppen die weit überwiegende Mehrheit für eine Impfung entschieden haben und rufen alle Personen, die sich noch nicht für eine Impfung

entscheiden konnten weiter auf, sich impfen zu lassen. Die Infrastruktur steht hierzu weiter bereit. Gleichzeitig bitten wir die Bevölkerung weiter sich selbst und andere durch die inzwischen gängigen AHA-L Regeln zu schützen. Dies gelte insbesondere auch bei größeren Menschenansammlungen wie etwa Versammlungen. Auch hier gelten die Regeln und müssen eingehalten werden, erklärten die Vorsitzenden aller Kommunalen Landesverbände Kiels Oberbürgermeister, **Dr. Ulf Kämpfer**, Ostholsteins Landrat **Reinhard Sager** und die Bürgermeister **Jörg Sibbel** aus

Eckernförde und **Thomas Schreitmüller** aus Barsbüttel.

Die Vorsitzenden begrüßten ausdrücklich die Entscheidung, dass die Impfzentren über das gesamte Jahr in Betrieb bleiben sollen. Die Pandemie habe gezeigt, dass wir einen langen Atem benötigen und Strukturen vorhalten müssen, um schnell reagieren zu können.

In ihrer gemeinsamen Erklärung betonten die Vorsitzenden weiter: „Ein Ende der Pandemie ist noch nicht in Sicht. Die aktuell hohen Infektionszahlen führen derzeit aber noch zu keiner Überlastung des

Gesundheitssystems. Dies ist auch u.a. der hohen, aber noch nicht ausreichenden Impfquote zu verdanken. In der Zukunft gilt es kluge politische Strategien zu entwickeln, wie perspektivisch mit dem Fortgang der Pandemie auch bei hohen Infektionszahlen weiter umgegangen und das größte Maß an Freiheitsrechten einge-räumt werden kann.“

verantwortlich:

Marc Ziertmann (STV SH) - Dr. Sönke Schulz (SH LKT) - Jörg Bülow (SHGT)

Buchbesprechungen

Beutel/Winkel/Zimmermann

Handbuch Berufsbild Bürgermeister

*Kommunal- und Schul-Verlag
Handbuch, 2021
305 Seiten, Softcover
Format 16,5 x 23,5 cm
Bezugspreis: 49,90 €
ISBN: 978-3-8293-1688-0*

Was Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ihr Amt mitbringen sollten: Es gibt kaum so ein schönes aber auch kaum ein so herausforderndes Amt wie das der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters. Das liegt zunächst an der inhaltlichen Vielfalt.

In einer Stadt- oder Gemeindeverwaltung wird eine so große Zahl gleichzeitig so unterschiedlicher Aufgaben bewältigt, wie in keinem privatwirtschaftlichen Unternehmen. Von der Feuerwehr über die Kindergärten bis zum Standesamt oder zur Wirtschaftsförderung, von der Müllabfuhr über die Abwasserbeseitigung bis zur Wohnungsbauförderung oder zur Erwachsenenbildung und Musikschule sind fachlich und politisch die unterschiedlichsten Themenfelder zu gestalten.

Daraus ergeben sich gleichzeitig sehr hohe Anforderungen an die Führungskompetenz der Chefin oder des Chefs, weil ein besonders heterogener Personalkörper mit ganz unterschiedlichen Grundtypen von Menschen auf die Ziele der eigenen Kommune hin motiviert und ausgerichtet werden muss. Und das unter den besonderen Rahmenbedingungen des Beamten- und öffentlichen Tarifrechts. Das liegt zum anderen in der Notwendigkeit begründet, eine Vielzahl von Akteuren aus den städtischen Gremien, den Sportvereinen, Schulen, Unternehmen, Organisationen und den Medien dafür zu gewinnen,

die eigene Kommune zukunfts- und erfolgreich aufzustellen und alle diese Menschen dafür zu mobilisieren. Nicht zuletzt macht die Notwendigkeit, unterschiedlichste Interessen auszugleichen und letztlich Entscheidungen zu treffen, das Amt besonders anspruchsvoll.

Viele treten ihr neues und schönes Amt mit großem Enthusiasmus an und möchten etwas Positives für die Stadt oder Gemeinde bewegen. Und plötzlich stellt man fest: dafür gibt es nicht nur eine Richtung, geschweige denn nur einen Weg. Denn plötzlich sind die unterschiedlichsten Interessen im Spiel. Die einen wollen bauen, dann tritt eine Naturschutzinitiative auf den Plan, und die Presse möchte Informationen, was der Bürgermeister zu tun gedenkt.

Und dann läuft man Gefahr, vom Alltagsgeschehen so absorbiert zu werden, dass für grundsätzliche Projekte zum Stadtmarketing, zum Aufbau einer bürgerefreundlichen Stadtverwaltung oder zur Bürgerbeteiligung in Grundsatzfragen nicht mehr genügend Zeit bleibt. Durch repräsentative Verpflichtungen der unterschiedlichsten Art wird dieser Effekt noch verstärkt.

Was ist zu tun? Das Handbuch wird selbstverständlich nicht alle diese Probleme lösen. Es soll aber einen Beitrag zum Erfolg in diesem Amt leisten. Insgesamt 18 pensionierte oder aktive Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus Kommunen ganz unterschiedlicher Größe und regionaler Zugehörigkeit schildern aus der Praxis für die Praxis ihre Erfahrungen für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Amtes in sehr anwendungsorientierter Weise. Sie decken in ihren Beiträgen alle bürgermeisterrelevanten Themen ab.

Amtierende und zukünftige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister müssen die dort geschilderten Fehler nicht mehr

machen und können von erprobten Erfolgsrezepten profitieren.

Busse / Bienek / Demmer / Dimberger / Meeßen / Schmidt / Schulz / Simon / Sommer / Stange

Baugesetzbuch (BauGB) / Baunutzungsverordnung (BauNVO) Kommentar

*Kommunal- und Schul-Verlag
32. Nachlieferung, Oktober 2021
2.858 Seiten (Gesamtwerk), 149,00 €
Loseblattausgabe (in 2 Ordnern)
Format: 16,5 x 23,5 cm
ISBN: 978-3-86115-922-3*

Begründet von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D., Dr. Franz Dimberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern a. D., Dr. Giemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Düsseldorf, Matthias Simon, Dipl.sc.pol. Univ., LL.M., Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Der Kommentar „Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung“ erläutert das BauGB und die BauNVO in einer nicht nur für Juristen verständlichen Sprache. Das Werk trägt mit seiner anschaulichen Darstellungsweise dazu bei, dass alle mit dieser

komplexen Rechtsmaterie befassten Institutionen und Personen den betont praxisorientierten Kommentar für ihre tägliche Arbeit problemlos nutzen können.

Das Werk „Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung“ beinhaltet u. a. die Kommentierung zum Allgemeinen Städtebaurecht: Bauleitplanung und deren Sicherung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Bodenordnung, Enteignung, Erschließung, Maßnahmen für den Naturschutz; zum Besonderen Städtebaurecht: Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Entwicklungsmaßnahmen, Stadtumbau, Soziale Stadt, Private Initiativen, Erhaltungssatzung, Sozialplan und Härteausgleich, Miet- und Pachtverhältnisse usw. Die Baunutzungsverordnung ist ebenfalls kommentiert und die Kommentare werden ständig aktualisiert.

Mit dieser Lieferung wird Folgendes thematisiert:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D., fortgeführt von Maximilian Forster, Rechtsanwalt bei Labbe und Partner in München und Dr. Christian Kullick, Syndikusrechtsanwalt bei der Bayerischen Hausbau

Mit neuen Autoren wird die Kommentierung fortgesetzt. Zunächst sind die Kommentierungen zu den §§ 8 (Gewerbegebiete), 22 (Bauweise) und 23 (Überbaubare Grundstücksfläche) BauNVO überarbeitet. Die Anhangtexte sind aktualisiert.

Nina Sips

Integrierte Steuerung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung aus kommunaler Perspektive

Schriften zum Betrieblichen Rechnungswesen und Controlling
Verlag Dr. Kovac GmbH
Hamburg 2021, Band 176, 400 Seiten
Bezugspreis: 99,80 €
ISBN: 978-3-339-12442-5

Die öffentliche Siedlungswasserwirtschaft ist durch verschiedene Herausforderungen wie Klimawandel und demografische Veränderungen einem Anpassungsdruck ausgesetzt. Eine integrierte Steuerung von Wasserver- und Abwasserentsorgung bietet einige Chancen diese Herausforderungen anzugehen. So können bei einer gemeinsamen Planung von Baumaßnahmen Synergieeffekte stärker genutzt werden. Darüber hinaus führt sie zu einer einfacheren und schnelleren Abstimmung der Ver- und Entsorgungsbetriebe mit den Kommunen, da diese mit nur einem Unternehmen kommunizieren müssen. Um Sy-

nergien von Wasserver- und Abwasserentsorgung im kommunalen Kontext heben zu können, wurden im Rahmen dieser Arbeit betriebswirtschaftliche Steuermöglichkeiten erarbeitet, die die kommunalen Interessen bestmöglich vereinen sollen. In einer qualitativen empirischen Studie wurden semi-strukturierte Experteninterviews durchgeführt und mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Die Ergebnisse werden anhand von drei übergeordneten Forschungsfragen vorgestellt und diskutiert. Insgesamt wurde festgestellt, dass eine erfolgreiche Steuerung aus kommunaler Perspektive nur erfolgen kann, wenn langfristige kommunale Ziele festgelegt werden, die Einführung oder Weiterentwicklung eines Steuerungssystems ein langsamer Prozess ist und dieses Steuerungssystem individuell an die jeweilige Situation angepasst werden muss. Die Integration von Wasserver- und Abwasserentsorgung ist dabei nicht das oberste Ziel für eine erfolgreiche Steuerung, auch wenn sie grundsätzlich als zweckmäßig angesehen wird. Kernziel einer Steuerung sollte die Integration aller kommunalen und privaten Akteure sein, um im Sinne der Nachhaltigkeit und eines gesamtstädtischen Konzepts zusammenzuarbeiten. Es ist klar geworden, dass es nicht ein perfektes kommunales Steuerungsinstrument für alle deutschen Kommunen geben kann. Vielmehr muss das Ziel sein, ein Steuerungssystem aufzubauen, das in den Kommunen individuell an die vorliegenden Bedürfnisse und Bedingungen anzupassen ist.

Jens-Reinhold Hubert

Rechtssicherheit in der schulischen Ganztagsbetreuung Praxisfälle und Lösungen zu Rechten und Pflichten für Betreuungskräfte im schulischen Ganztag

*Kommunal- und Schul-Verlag
Praxis-Leitfaden, 2021
130 Seiten, Softcover
Format: 12,8 x 19,4 cm
Bezugspreis: 29,90 €
ISBN: 978-3-8293-1527-2*

Der hohe Bedarf nach ganztätiger Betreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf lässt die Ganztagsbetreuung in der Schule immer weiter ansteigen. Um dieser Betreuung gerecht zu werden, werden die unterschiedlichsten Kräfte eingesetzt. Nur wenn Sie als Betreuungskraft die wichtigsten Antworten auf die einschlägigen Praxis-Rechtsfragen kennen, haben Sie die notwendige Handlungssicherheit in Ihrem Arbeitsalltag als schulische Betreuungskraft. Dabei gilt es, die neuesten

Gerichtsentscheidungen zu kennen, ebenso wie die Grundlagen der allgemeinen Rechtslehre. Das Buch möchte ohne erhobenen Zeigefinger Antworten geben auf die wichtigsten Rechtsfragen, die sich im Alltag ergeben. Zahlreiche Merkblätter und Formulare helfen bei der Entlastung und der rechtssicheren Umsetzung des Erlern-

Beneke / Unger

Einsatzübungen planen und durchführen Ein Handbuch für Feuerwehren und Rettungsdienste

*Kohlhammer Verlag
Juli 2021, 150 Seiten, kartoniert
Bezugspreis: 24,00 €
ISBN: 978-3-17-036495-0*

Die Autoren beschreiben die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Übungen für Feuerwehr und Rettungsdienste. Das Grundlagenwerk stellt hierbei hilfreiche Werkzeuge für das Anlegen von Einsatzübungen und Führungstrainings vor und beschreibt auch die gewissenhafte Nachbereitung von Einsatzübungen. Das Fachbuch wird durch Sicherheitshinweise sowie hilfreiche Checklisten und Arbeitsblätter ergänzt, die dem Leser die praktische Umsetzung von Übungen erleichtern. Die Autoren gehen zudem auf den Nutzen von virtueller Simulation für die Durchführung von Übungen ein.

Bruckert / Frey

Staatsrecht aus Verwaltungsperspektive für Prüfung und Berufseinstieg

*Kohlhammer Verlag
02/2021, 280 Seiten, kartoniert
Bezugspreis: 29,00 €
ISBN: 978-3-17-040936-1*

Das Fallbuch vermittelt den Lehrstoff des Staatsrechtes aus der Sicht der Verwaltung und ist damit einzigartig. Dadurch ist es genau auf die Bedürfnisse der Studierenden der Verwaltungshochschulen in der staatsrechtlichen Prüfung und der Berufseinsteiger in der Verwaltung zugeschnitten. Dargestellt werden in einem ersten Teil die wichtigsten staatsrechtlichen Grundlagen sowie deren Einbau in die Fallprüfung. Daran werden Kurz-Schemata der wichtigsten Grundrechte angeschlossen. Im Hauptteil wird das Staatsrecht in der verwaltungsrechtlichen Fallbearbeitung anhand von Fällen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad dargestellt.

K

Alle wichtigen Rechtsverordnungen,
Arbeitspapiere, Vereinbarungen,
Empfehlungen stets auf aktuellem Stand!



Loseblattausgabe

Gesamtwerk – 40. Lieferung. Stand: Mai 2021

Ca. 3.650 Seiten inkl. 3 Ordner. € 209,-

ISBN 978-3-17-018016-1

Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert.

Eine Abbestellung ist jederzeit möglich.

Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann (Hrsg.)

Sozialgesetzbuch IX

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Der aktuelle Kommentar der nach und nach die Änderungen des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz berücksichtigt, möchte allen mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden, den Gerichten der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsanwälten, Personalabteilungen von Betrieben, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräten sowie den Verbänden behinderter Menschen eine praxisnahe Hilfe bei der Arbeit mit dem Sozialgesetzbuch IX bieten. Verfasst wird der Kommentar von Praktikern aus nahezu allen Bereichen der gesetzlichen Leistungsträger, so dass den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichsten Nutzer dieses Kommentars Rechnung getragen werden kann.

Der Kommentar verfolgt den konzeptionellen Weg, dem Leser nicht nur den Gesetzestext und die Erläuterungen zur Verfügung zu stellen, sondern eine Fülle von bundesweiten Empfehlungen, Vereinbarungen und Richtlinien, die in der Praxis eine große Rolle spielen, aber wegen ihrer unsystematischen Veröffentlichung häufig nur schwer aufzufinden sind. Mit diesen Materialien wird in besonderem Maße der Praxisbezug dieses Kommentars hervorgehoben.



Das **Fachmodul Sozialrecht Kohlhammer**

enthält den Kommentar »Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann, Sozialgesetzbuch IX« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Verlag W. Kohlhammer.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:

www.beck-shop.de/13387712

Leseproben und weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



**Gemeinsam schaffen wir
die Kommune der Zukunft.**

**Mit einer Partnerschaft auf Augenhöhe
ermöglichen wir zusammen die digitale
Teilhabe für Alle. Sprechen Sie uns an.**

Martin Bartels Abteilungsleiter dataport.kommunal